

Herausgeber: Stadt Apolda



Geltungsbereich:
Stadt Apolda

Nr. 08/22
16. Dezember 2022

Nichtamtlicher Teil

Seite 117



Liebe Apoldaerinnen & Apoldaer,

Weihnachten ist das Fest des Miteinanders, der Liebe und des Lichts.

Die Zeiten sind für viele gerade sehr schwierig. Aus enttäuschten Hoffnungen keimt bei einigen das Gefühl der Frustration. Bei manchen mündet der Frust leider in Aggression, bei anderen richtet er Schaden am Gemüt an.

Ich wünsche mir deshalb zur Weihnachtszeit für uns alle, dass wir uns von unseren Frustrationen nicht vereinnahmen lassen. Nutzen wir die ruhigen Tage, um zu uns selbst zu finden und einmal zur Ruhe zukommen. Ebenso wünsche ich Ihnen für das neue Jahr viel Licht, Unbeschwertheit und, wenn es mal etwas schwerer wird, die Hoffnung, dass jemand über Sie wacht und sich alles zum Guten wenden wird.

Am Ende des Jahres möchte ich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern herzlich danken, die sich in vielfältiger Weise an der Entwicklung unserer Heimatstadt beteiligt haben. Ihr vielfältiges Engagement in den Vereinen und Verbänden sowie in den verschiedensten Bereichen unserer Gesellschaft trägt dazu bei, Apolda lebens- und liebenswert zu machen und weiterzuentwickeln. Allen Ehrenamtlichen, und nicht nur ihnen, gilt dabei mein ganz besonderer Dank!

Persönlich wünsche ich Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2023 Gesundheit, Glück, Erfolg, Gelassenheit, Ideenreichtum, Zuversicht und Tatkraft für das Erreichen Ihrer gesetzten Ziele. Uns allen wünsche ich Frieden auf der Welt.

Ihr Bürgermeister

Rüdiger Eisenbrand

Aus dem Inhalt

Nichtamtlicher Teil:	Seite
Digitalprogramm „WissensWandel“ ermöglicht innovative Technologie.....	118
Herzlichen Glückwunsch	120
Angebote des Mehrgenerationenhauses	121
Amtlicher Teil:	
Öffentliche Stellenausschreibungen.....	123-124
Straßenreinigungssatzung	125-128
Friedhofsgebührensatzung; Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda.....	129
Parkgebührenordnung.....	130
Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.....	142-143
Anzeigen	145-146

Nächste Stadtratssitzung:

voraussichtlich 15. März 2023,
17:00 Uhr, Stadthalle Apolda

Nächstes Amtsblatt:

voraussichtlich 10. Februar 2023
Redaktionsschluss: 27. Januar 2023



Nichtamtlicher Teil: Informationen

Fielmann AG spendet Gemälde von Wilhelm Zimmer



Das größte Augenoptik-Unternehmen Deutschlands, die Fielmann AG, engagiert sich nicht nur in zahlreichen ökologischen und sozialen Projekten, sondern auch auf kulturell-künstlerischem Gebiet. So ist der Kunsthistoriker Jürgen Ostwald im Auftrag der Fielmann AG seit etlichen Jahren vornehmlich in Auktionshäusern auf der Suche nach Kunstwerken, die er für Museen erwirbt, deren Budgets einen solchen Ankauf nicht erlauben würden.

Seit 2020 besteht der Kontakt zum GlockenStadtMuseum Apolda, dessen Freundeskreis er mit einer Spende unterstützte. Im gleichen Jahr erwarb er für die stadtgeschichtliche Sammlung des Museums ein Gemälde des 1853 in Apolda geborenen Malers Wilhelm Zimmer (1853-1937). Der beschädigte Rahmen des Bildes „Die Brautwerbung“ musste zunächst restauriert werden. Auch diese Kosten wurden von der Fielmann AG übernommen.

Die Übergabe des Bildes, die aufgrund der Pandemie mehrmals verschoben werden musste, erfolgte nun am 29. November 2022 durch die Weimarer Fielmann Niederlassungsleiterin Frau Stefanie Zweigelt an Museumsleiterin Rena Erfurth und Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand.

Die Fielmann AG fördert bundesweit ca. 250 Museen sowie Archive und Bibliotheken mit Schenkungen, darunter mehrere in Thüringen. Gerade die kleinen und mittleren Häuser mit geringem Etat können so ihre Sammlungen erweitern. Die Schenkung ist die erste in Apolda und Beginn einer langfristig geplanten Förderung. Das GlockenStadtMuseum besitzt bereits ein Werk Wilhelm Zimmers mit einer Szene vor der Martinskirche, das große Gemälde fügt sich so in die bestehende Sammlung ein.

Neues von den Dorfkümmernern

Herresen-Sulzbach



Herzliche Einladung am Samstag, dem **17. Dezember 2022, um 15:30 Uhr**, zum **Konzert** in die Kirche Herresen. Cliff Rößler wird uns im Kerzenschein mit bekannten weihnachtlichen Liedern und Weisen auf den 4. Advent einstimmen.

Wir freuen uns auf Sie als unsere Gäste – der Eintritt ist frei!

gez. Sarah Tümmler

Abellio nimmt Video-Reisezentrum in Apolda in Betrieb



Mit einer kleinen Feierlichkeit nahm das Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio am 17. November 2022 das neue Video-Reisezentrum für Bahnreisende in der Glockenstadt Apolda in Betrieb.



Gemeinsam mit Rolf Schafferath, dem Vorsitzenden der Abellio-Geschäftsführung, durchschnitten Apoldas Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand und Vertreter des Freistaats Thüringen sowie des Projektpartners DB Vertrieb das zeremonielle Band und gaben das neue Video-Reisezentrum für die Fahrgäste frei.

In dem Reisezentrum am Hugo-Ruppe-Platz, dem städtischen ÖPNV-Verknüpfungspunkt, haben Fahrgäste die Möglichkeit, sich individuell und persönlich beraten zu lassen und Fahrkarten zu kaufen, ohne dass das Servicepersonal vor Ort ist. Von der einfachen Fahrplanauskunft über den Kauf von Fahrkarten für den Nah- und Fernverkehr bis zum Einreichen von Erstattungsanträgen und ähnlichem ist in dem kleinen Zentrum am Bahnhof Apolda alles möglich – und das alles unterstützt von einem persönlichen Ansprechpartner am Bildschirm. Den größten Teil der entstehenden Aufbaukosten des Video-Reisezentrums - das vierte seiner Art in Thüringen - in Höhe von ca. 30.000 Euro übernahm der Freistaat Thüringen.

„Mit der Errichtung des Video-Reisezentrums in Apolda wird der Bahnhof als Willkommens- und Ankunftsort für Reisende deutlich attraktiver“, so Apoldas Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand anlässlich der Eröffnung. „Ebenso erhalten unsere Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste ein gutes persönliches Serviceangebot neben den zahlreichen Online-Angeboten. Ich freue mich außerordentlich, dass in Apolda dieses Video-Reisezentrum errichtet wurde.“ Der Dank aller Beteiligten gilt der langjährigen Betreiberin der bisherigen Vertriebsstelle im Bahnhofsgebäude, Frau Beer, für die außergewöhnlich engagierte Betreuung der Fahrgäste.

Das Video-Reisezentrum am Hugo-Ruppe-Platz ist montags bis freitags von 07:15 bis 18:30 Uhr sowie samstags von 08:15 bis 13:30 Uhr geöffnet.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Digitalprogramm „WissensWandel“ ermöglicht innovative Technologie für die Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda / Weimarer Land

Bibliotheksbesucher können sich über mehr Zeit für den Leser freuen

Jedes Buch einzeln aufschlagen, den eingeklebten Barcode suchen und am Infrarotleser scannen – viele Jahre war das die „typische Handbewegung“ der Bibliothekarinnen der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda / Weimarer Land. Solche Routinetätigkeiten sollen nun dank RFID-gestützter Medienausleihe (Radio Frequency Identification) wesentlich reduziert werden.

Seit der Bewilligung im Sommer 2021 wurde der gesamte Bestand mit Funktranspondern ausgestattet und die Ausleihplätze mit modernen Lesegeräten bestückt. In der Bibliothekshauptstelle hat ein Selbstverbuchungsautomat Einzug gehalten, der von Lesern zur Ausleihe und Rückgabe benutzt werden kann.



Und dank einer Mediensicherung kann das Personal sich flexibler den Beratungsgesprächen und Leseförderungsprojekten widmen. Nicht zuletzt wächst auch die Zugänglichkeit: barrierefreie Übergänge zum Mehrgenerationenhaus können geöffnet werden. Denkbar ist langfristig eine Erweiterung der Öffnungszeiten mit „servicefreier Zeit“. Das Projekt steht zum Jahresende 2022 vor seinem Abschluss und der Verstetigung.

Die Finanzierung des Projekts erfolgte zu 90% mit Hilfe von „WissensWandel. Digitalprogramm für Bibliotheken und Archive innerhalb von NEUSTART KULTUR“. WissensWandel ist ein Programm des Deutschen Bibliotheksverbandes und wird gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien. NEUSTART KULTUR zielt auf einen Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland in Zeiten von Corona und danach, indem Kultureinrichtungen zur Wiedereröffnung ihrer Häuser, Programme und Aktivitäten erüchtigt werden. Weitere Mittel wurden von der Stadt Apolda, dem Kreis Weimarer Land und der Sparkasse Mittelthüringen eingebracht.

Nähere Informationen zum Programm

„WissensWandel“ finden Sie unter:
www.bibliotheksverband.de/wissenswandel



Mit RFID-Technologie können Bücher nämlich per Funk stapelweise und ohne Sichtkontakt zum Barcode verbucht werden. Die Mediensicherung von Datenträgern vereinfacht außerdem die Einarbeitung und Ausleihe digitaler Medien, wie CDs und DVDs. „So technisch das auch klingt, unterm Strich haben wir mehr Zeit fürs Beraten und um mit Lesern ins Gespräch zu kommen. Wir sind nämlich keine Buchausleihmaschinen, die nur zum Einscannen da sind. Bibliothekar zu sein, verlangt viel mehr. Oft sind wir Antwortfinder, Bücherdetektive, Leserattenpfleger und Seelentröster,“ sagt Katharina Anding, Leiterin der Stadtbibliothek Apolda.

In enger Kooperation zwischen Stadt und Landkreis wurden die Fördermittel aus dem Programm „WissensWandel“ im November 2020 beantragt. Damit fördert der Deutsche Bibliotheksverband über „Neustart Kultur“ den digitalen Ausbau der Bibliotheken im Land. „Wir sind sehr dankbar, dass unsere Bibliothek in den Genuss der Fördermittel kam und damit die Weichen für die Weiterentwicklung unserer Bibliothek gestellt wurden,“ betonen Katharina Anding und Denny Funke, Leiter der Fahrbibliothek.

„Bibliotheken sind gerade jetzt ein unverzichtbarer Wissensspeicher sowie Lern- und Erlebnisraum für alle Generationen im Landkreis. Diesen Ort sollten wir sehr gut behüten und weiterentwickeln,“ ergänzt Matthias Ameis, Amtsleiter für Wirtschaft, Kultur und Tourismus beim Landkreis Weimarer Land.

Termine Öffentliche Stadtführungen 2023

Im nächsten Jahr laden die Stadt Apolda sowie die Gästeführerinnen und Gästeführer wieder herzlich dazu ein, auf einem ca. 90minütigen Spaziergang die Innenstadt Apoldas zu erkunden.



Einmal im Monat erwartet der/die Gästeführer/in Interessierte um 10 Uhr, am Rathaus.

- 29.01.2023
- 07.05.2023
- 30.07.2023
- 29.10.2023
- 26.02.2023
- 28.05.2023
- 27.08.2023
- 26.11.2023
- 26.03.2023
- 25.06.2023
- 01.10.2023
- 17.12.2023

Pro Person sind 5 € in bar vor Ort zu zahlen.

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Expertenberatung für Gründer und Unternehmer

Das IHK Service-Center Weimar-Weimarer Land, das Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum, die Agentur für Arbeit sowie die Thüringer Aufbaubank veranstalten auch im kommenden Jahr wieder gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Weimarer Land sowie der Stadt jeden ersten Donnerstag im Monat einen gemeinsamen Beratertag für Existenzgründer und Unternehmer.

Die Beratungen finden von 9:00 bis 12:00 Uhr statt. Vereinbaren Sie einen Termin – die Ansprechpartner freuen sich auf Sie! Anmeldungen werden jeweils bis Montag, 12:00 Uhr, entgegengenommen.

Das Expertenteam beantwortet Ihnen alle offenen Fragen zu Themen, wie „Tipps für Existenzgründer“, „Fördermöglichkeiten für Unternehmen“ oder „Rechtsinfos für Gewerbetreibende“.

Termine 2023

- | | |
|---------------------|-----------------------------|
| • 5. Januar 2023 | Landratsamt Weimarer Land |
| • 2. Februar 2023 | Landratsamt Weimarer Land |
| • 2. März 2023 | Landratsamt Weimarer Land |
| • 6. April 2023 | Landratsamt Weimarer Land |
| • 4. Mai 2023 | Landratsamt Weimarer Land |
| • 1. Juni 2023 | Mehrgenerationenhaus Apolda |
| • 7. September 2023 | Mehrgenerationenhaus Apolda |
| • 5. Oktober 2023 | Mehrgenerationenhaus Apolda |
| • 2. November 2023 | Mehrgenerationenhaus Apolda |
| • 7. Dezember 2023 | Mehrgenerationenhaus Apolda |

Infos und Möglichkeiten zur Terminvergabe:

Stadt Apolda - Wirtschaftsförderung und Tourismus
 Frau Maria Ludwig
 Tel.: 03644 650 433
 E-Mail: maria.ludwig@apolda.de

Wolfgang Pirl erhält Ehrenbrief des Freistaats Thüringen



Ein schönes Nikolausgeschenk erhielt der Apoldaer Wolfgang Pirl. Thüringens Ministerpräsident Bodo Ramelow verlieh ihm am 6. Dezember 2022 den Ehrenbrief des Freistaats Thüringen.

Wolfgang Pirl engagierte sich über mehrere Jahrzehnte hinweg in der Kommunalpolitik der Stadt Apolda. 25 Jahre lang war er für die CDU im Apoldaer Stadtrat aktiv. Als Fraktionschef seiner Partei und als langjähriger Stadtratsvorsitzender übte er außerdem mehrere Ehrenämter aus. Nach seiner Zeit in der Kommunalpolitik wandte sich Herr Pirl, gemeinsam mit seiner Frau Ilona, einer weiteren freiwilligen Tätigkeit zu.

Seit dem Jahr 2017 engagieren sich beide gemeinsam in der Hospizgruppe Apolda der Hospiz Jena GmbH. Neben der einfühlsamen Begleitung sterbender und schwerkranker Menschen hat sich Herr Pirl auch um das Projekt „Hospiz macht Schule“ verdient gemacht. Kindern der dritten und vierten Klasse bringt er dieses sensible Thema kindgerecht und werteorientiert näher.

Aufgrund seiner vielfältigen Erfahrung und seinem überdurchschnittlich großen Netzwerk in der Stadt Apolda wurde Herr Pirl im Jahr 2020 zum ehrenamtlichen Vorsitzenden des Apoldaer Seniorenbeirates gewählt. In dieser Funktion agiert er als Vermittler zwischen den Seniorinnen und Senioren der Stadt und Verwaltung sowie ihr Sprachrohr. Ganz aktuell engagiert sich Herr Pirl auch für in Apolda ankommende ukrainische Geflüchtete. Hier unterstützt er den Prozess des Ankommens und hilft bei den ersten Schritten im neuen Leben.

Die Kreiswerke Weimarer Land informieren

Neuer Abholrhythmus GELBE TONNE

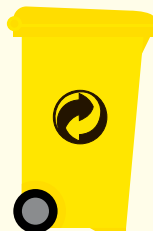
Die Verteilung der Entsorgungskalender erfolgt ab der 47. Kalenderwoche. Der Kalender enthält alle Termine zur Abfallentsorgung.

Umfangreiche Änderungen gibt es bei der Leerung der gelben Tonne. Diese wird ab **01.01.2023 alle vier Wochen** geleert.

Der Abfuhrtag bleibt immer der gleiche, außer bei Feiertagen.

Grundstücke, die nicht mit einem großen Sammelfahrzeug erreichbar sind, werden von einem Kleinsammelfahrzeug angefahren. Die Termine werden den Anwohnern separat durch die zuständige Entsorgungsfirma mitgeteilt.

Bei Fragen zur GELBEN TONNE, wie z.B. Leerung der GELBEN TONNE, wenden Sie sich bitte an die Firma REMONDIS in Apolda unter der 03644-515170.



Ihre Kreiswerke

Dank für Kartengrüße

Ein herzliches Dankeschön an alle, die auch in diesem Jahr durch liebe Kartengrüße zum Fest vielen Senioren und Kranken ein Lächeln ins Gesicht und Herz gezaubert haben.



Ich konnte 940 Karten an Senioren- und Pflegeheime sowie ambulante Pflegedienste übergeben.

Ich wünsche uns allen ein gesundes, friedliches 2023.

Der Wichtelpostmeister Sabine Schellhorn
 vom Seniorenbeirat der Stadt Apolda

Nichtamtlicher Teil: Informationen

Herzlichen Glückwunsch



...zur Eheschließung

Jana Sowada-Sorber, geb. Sowada & Leo Sorber
22.10.2022

Lisa-Marie, geb. Richter & Sebastian Holzhäuser
29.10.2022

Justine Paula Steuber-Schindler, geb. Steuber &
Nico Schindler
11.11.2022

Jessica Pergelt & Nico Pergelt, geb. Reeh
26.11.2022



...zur Geburt

an Familie	zur/zum	Datum
Hristov	Sohn Angel Hristov	10.08.2022
Pidhorna	Tochter Emilia Romanivna	15.10.2022
Faniadis	Sohn Leonidas	27.10.2022
Grosse	Sohn Elias	31.10.2022
Wolters	Sohn Sila Maxim Nevio	02.11.2022
Schleicher	Sohn Miroslav	07.11.2022
Bernhard	Tochter Evelyn Marie	09.11.2022
Dennert	Tochter Meredith Paige	12.11.2022
Buchner	Tochter Magdalena	20.11.2022
Warnemünde	Tochter Elenor	25.11.2022
Kurz	Tochter Sanna Aderyn	29.11.2022

...zum Ehejubiläum



an die Eheleute
Ursula & Manfred Wenzel
zur
**Eisernen
Hochzeit**
am 9. November 2022

CONTRA™ PRÄSENTIERT

REVOLVERHELD

LIVE 2023



30. JUN

Apoldaer
MUSIK
SOMMER

2023

Festwiese Apolda

Präsentiert von



Karten erhältlich unter: eventim.de & ticketshop-thueringen.de und in allen angeschlossenen Vorverkaufsstellen

Das ideale Geschenk!
jetzt Ticket sichern



**Mehr
Generationen
Haus**
Miteinander – Füreinander

ANGEBOTE des Mehrgenerationenhauses „Geschwister Scholl“



Mehrgenerationenhaus Apolda
„Geschwister Scholl“
Dornburger Str.14
99510 Apolda
Tel. +49 (0)3644 650 300
Fax +49 (0)3644 650 304
mgh@apolda.de
www.mehrgenerationenhaus.de

Der „Offener Treff“ ist Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Das Mehrgenerationenhaus hat vom 22.12.2022 bis zum 01.01.2023 Weihnachtsferien!

Planung und Durchführung von Veranstaltungen nach Terminvereinbarung:

- **Mehrgenerationenhaus: Tel. 03644 650-300 bzw. E-Mail: mgh@apolda.de**

Eltern-Kind Angebote: Peking-Kurse, Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Kreis, Mutti/Vati Frühstück, Kinderturnen bitte erfragen beim:

- **Frauen- und Familienzentrum (FFZ): Tel. 03644 650-329 bzw. ffz@diakonie-ap.de**

Beratung der Gleichstellungsbeauftragten:

- **nach Vereinbarung Tel. 03644 650-300, E-Mail: mgh@apolda.de**

Montag

10:00 Uhr Spiele für alle Generationen (Rommé-Gruppe)
Offener Treff

14:00 Uhr Gymnastischer Tanz Frau Wächter – **Mehrzweckraum**

Rentenberatung mit Herrn Torborg – **Glaspavillon**
Nur mit Terminvergabe unter Tel. 03644 877952
von Montag bis Donnerstag 19:30 – 20:15 Uhr

Beratungstermine im Frauen- und Familienzentrum / Frauenschutz /
Kirchenkreissozialarbeit nur nach Vereinbarung Tel. 03644 650-329

Dienstag

09:00 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Menschen
mit und ohne Demenz – **Glaspavillon**
Kontakt unter Tel. 03644 650-301, Mail: mgh@apolda.de

09:30 Uhr Rheumatreff – **Mehrzweckraum**

10:00 Uhr Kreativwerkstatt für und mit allen Generationen –
Kreativraum

10:00 Uhr Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen – **Offener Treff**
nach Vereinbarung, Tel. 03644 650-301/-300

13:00 Uhr Beratungszeit Frauen- und Familienzentrum und
Frauenschutz

15:00 Uhr **Nähstübchen**, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat,
Anmeldung unter Tel. 03644 650-301 oder E-Mail:
mgh@apolda.de

16:00 Uhr **Eltern-Kind-Turnen** – nur mit Anmeldung,
Tel. 03644 650-329

17:00 Uhr **Kindersport** – nur mit Anmeldung, Tel. 03644 650-329

17:00 Uhr Schiedsstelle – Beratungszeit in den geraden
Kalenderwochen – **Beratungsraum**

Mittwoch

10:00 Uhr **Krabbelgruppen** – Frühstückzeit einmal im Monat!
Bitte vorher erfragen und anmelden Tel. 03644 650-329

15:00 Uhr Handarbeitskreis „Die WollLust“ – **offener Treff**

Beratungstermine im Frauen- und Familienzentrum / Frauenschutz /
Kirchenkreissozialarbeit nur nach Vereinbarung Tel. 03644 650-329

Donnerstag

09:00 Uhr Betreuungs- und Beschäftigungsangebot für Menschen
mit und ohne Demenz – **Glaspavillon**;
Kontakt unter Tel. 03644 650-301, Mail: mgh@apolda.de

13:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum /
Frauenschutz / Kirchenkreissozialarbeit

14:00 Uhr Digitalcafé – jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat,
Anmeldung zum jeweiligen Termin unter:
seniorenbeirat@apolda.info
Infos unter: www.bibliothek.apolda.info

14:00 Uhr Gymnastik für Junggebliebene – **Mehrzweckraum**

16:00 Uhr Eltern-Kind-Kreis

Freitag

08:30 Uhr Skatrunde – **Offener Treff**

09:00 Uhr Beratung im Frauen- und Familienzentrum /
Frauenschutz / Kirchenkreissozialarbeit

10:00 Uhr Babysprechstunde – **Seminarraum 2**
gern auch als telefonische Beratung Tel. 0173-3625378

14:00 Uhr Volkssolidarität – einmal im Monat
Termine erfragen unter Tel. 03644 650-301

Beratung „Rund um das Thema Pflege – Was tun?“

14:00-16:00 Uhr, jeden 1.+3. Freitag im Monat –
Anmeldung erforderlich unter Tel. 03644 650-301

Seniorenbeirat der Stadt Apolda

15:00-16:00 Uhr jeden ersten Mittwoch im Monat – Beratungszeit im
Beratungsraum; nächste Termin: 04.01./ 01.02.2023

E-Mail: seniorenbeirat@apolda.info

Sanikurse - Anmeldung nur unter www.primeros.de

Weitere Beratungstermine:

**Selbsthilfegruppen und Vereine - Kontakte zu den Gruppenlei-
tern/innen können im MGH erfragt werden!**

- **Frauen nach Krebs** - erster Montag im Monat ab 13:00 Uhr
- **Sport für Atemwegserkrankte (ANAT e.V.)**
- montags ab 10:00 Uhr
- **SHG Multiple Sklerose** - erster Dienstag im Monat ab 14:00 Uhr
- **Ortsgruppe Parkinson** - erster Dienstag im Monat ab 10:00 Uhr
- **Bund der Ruheständler und Hinterbliebenen e.V.**
- zweiter Mittwoch im Monat ab 14:00 Uhr
- **Handarbeitsgruppe Frau Schiedt**
- zweiter und vierter Mittwoch ab 15:00 Uhr
- **Geschichtsverein**
- zweiter Donnerstag im Monat ab 17:30 Uhr
- **SHG Mobil Osteoporose** - Termine im MGH erfragen
- **SHG Diabetiker** - Termine bei Frau Enke „Alte Stadt-Apotheke“
erfragen
- **Volkssolidarität OG Apolda** - einmal im Monat freitags
- **Chorproben** - Termine im MGH erfragen

Amtlicher Teil: Öffentliche Stellenausschreibungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

1.

Die **Stadtverwaltung Apolda** sucht für das Ausbildungsjahr 2023 motivierte und engagierte Jugendliche, vorrangig Schulabgänger, für die

Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d).

Voraussetzung ist ein mindestens guter Realschulabschluss, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch wird die Note gut erwartet.

Beginn der Ausbildung wird der 1. September 2023 sein.

Es wird eine dreijährige abwechslungsreiche und umfassende schulische und praktische Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung geboten. Das Ausbildungsverhältnis und die Ausbildungsvergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss wird eine anschließende Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht gestellt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre **Bewerbungsunterlagen** (Anschreiben, Lebenslauf, die letzten beiden Zeugnisse bzw. Abschlusszeugnis, ggf. Praktikumsnachweis) senden Sie bitte bis zum **28. Februar 2023 an die Stadtverwaltung Apolda, Personalwesen, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an: personalwesen@apolda.de**.

2.

Die Stadt Apolda schreibt zur schnellstmöglichen Besetzung die Stelle als

Haustechniker Stadthalle (m/w/d)

aus. Es handelt sich grundsätzlich um eine Vollzeitstelle, eine Teilzeitbeschäftigung ist jedoch nach Absprache ebenfalls möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- Hausmeister Tätigkeiten in der Stadthalle sowie Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Gebäude einschließlich Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen
- Reparaturen, Pflege- und Instandsetzungsarbeiten im Gebäude und an Geräten sowie technischen Anlagen
- Planung, Koordinierung und Kontrolle von Wartungs- und Renovierungsarbeiten
- Technische und organisatorische Umsetzung sowie Kommunikation mit Eventpartnern
- Bedienung von Licht- und Tontechnik
- Absicherung von Veranstaltungen einschl. Schließdienste
- Mitwirkung bei Planung, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen der Stadt Apolda (bspw. Kabarett-Tage, Parkfest, Musiksommer, Zwiebelmarkt, Lichterfest).

Folgende persönliche Voraussetzungen werden an die/den Bewerber/in gestellt:

- Abschluss als Veranstaltungstechniker, Elektriker, Elektroniker oder einschlägiger Abschluss mit Berufserfahrungen

- Organisationstalent
- Erfahrungen mit Licht- und Tontechnik
- sicherer Umgang mit moderner EDV-Technik und Standard-Software, wie MS-Office
- kommunikatives, sachliches und sicheres Auftreten,
- ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zum selbständigen eigenverantwortlichen Arbeiten sowie zur Teamarbeit,
- Bereitschaft zum Arbeiten auch in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen
- Führerschein Klasse B.

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **30. Dezember 2022** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an: personalwesen@apolda.de.

HINWEIS: Bitte reichen Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen in Kopie** ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

*gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister*

Amtlicher Teil: Öffentliche Stellenausschreibungen

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

3.

Das Mehrgenerationenhaus ist ein offener Tagestreffpunkt, in denen sich die Generationen selbstverständlich begegnen und sich gegenseitig helfen – ganz wie in der früheren Großfamilie. In unserem Mehrgenerationenhaus helfen sich Jung und Alt auf vielfältige Art und Weise. Im Treff der Generationen können Menschen der verschiedenen Lebensalter zusammenkommen, sich unterhalten oder gemeinsame Aktivitäten planen und durchführen. Hier ist der Raum, in dem alle Generationen bei der Entwicklung von kleineren und größeren Ideen, Aufgaben und Projekten mit einbezogen werden. Durch spezielle familienbezogene Angebote, individuellen Beratungsmöglichkeiten, den offenen Treffpunkt für Jung und Alt, Leih-Oma- und Leih-Opa-Dienst, speziellen Hilfsangeboten für Jung und Alt sowie der Gewährleistung von kurzzeitigen Kinderbetreuungsmöglichkeiten bzw. niedrigschwellige Angebote für ältere Menschen bei Behördengängen oder Arztbesuchen der Eltern wollen wir den Bedürfnissen der Einwohner/Innen in unserer Stadt gerecht werden.

Die Stadt Apolda sucht zum schnellstmöglichen Zeitpunkt einen

Projektmanager (m/w/d)

vordergründig für die Projekte „**Stärkung der Teilhabe älterer Menschen gegen Einsamkeit und soziale Isolation (STÄM)**“ sowie **Bundesprogramm MGH** aus.

Zu den Arbeitsaufgaben der Stelle gehören insbesondere

- Aktive Beteiligung an der Umsetzung der Ziele der Förderprogramme „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen gegen Einsamkeit und soziale Isolation (STÄM) und dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (MGH)
- Organisation und Durchführung der täglichen Arbeitsaufgaben
- Übernahme von Projekten im Förderprojekt STÄM und MGH (Arbeitsschwerpunkte ältere Menschen und generationsübergreifende Projekte)
 - Koordination STÄM und Weiterentwicklung neuer und bestehender Angebote
 - Etablierung neuer Angebote
 - Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für ältere Menschen 60+
 - Pflege und Ausbau von Beziehungen zu Netzwerk- und Kooperationspartnern
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Niedrigschwellige (Sozial-)Beratung
 - Teilnahme an sozialräumlichen Netzwerken und Gremien
 - Kooperation mit kommunalen Beiräten
 - Dokumentation und Evaluation
- Finanzielle Begleitung der Förderprogramme
- Fachliche Begleitung und Unterstützung der Gesamtziele STÄM und MGH
- Haushaltsführung
- Koordination der Arbeitsaufgaben für ehrenamtliche Beschäftigte, Beschäftigte über Bundesfreiwilligendienst und diverse Maßnahmen des Jobcenters

- Knüpfen neuer Kontakte und Pflege der bestehenden Kooperationen
- Kommunikation und Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene

Folgende persönliche Voraussetzungen werden an den/die Bewerber/in gestellt:

- Abschluss eines Fachhochschulstudiums im sozialen oder kaufmännischen Bereich
- Fachkenntnisse im Zuwendungsrecht und Haushaltsrecht sind wünschenswert
- Erfahrung in der im Gemeinwesen orientierten Stadtteilarbeit
- Leitungserfahrungen sind wünschenswert
- Projektmanagementkompetenzen
- Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit
- Teamfähigkeit und professionelles Auftreten
- Eigenständiges, strukturiertes und lösungsorientiertes Arbeiten
- Kommunikative Kompetenzen
- Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Flexibilität
- Empathischer und kollegialer Führungsstil.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle, die bei Vorlage der persönlichen Voraussetzungen mit EG 9b vergütet wird. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein Nachweis über die bestehende Schwerbehinderung ist der Bewerbung beizufügen.

Interessenten richten ihre aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum **30. Dezember 2022** (Posteingang) an die Stadtverwaltung Apolda, Frau Böge, Markt 1, 99510 Apolda, oder per Mail an: personalwesen@apolda.de.

HINWEIS: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen. Nach Abschluss des Verfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet.

Bitte beachten Sie, dass keine Eingangsbestätigung versandt wird. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Stadtverwaltung Apolda die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Satzung der Stadt Apolda über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.) und § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) hat der Stadtrat der Stadt Apolda folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Apolda verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Überwege, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle, und Haltestellenbuchten der in der Anlage aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte (Straßenverzeichnis). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Stadt Apolda nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Haltestellenbuchten für den Linienverkehr,
 - d) baulich hergestellte Parkspuren und Parkbuchten,
 - e) die Gehwege und Schrammborde,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - g) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
Überwege im Sinne dieser Satzung sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugewandten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Der Reinigungsumfang der Straßenreinigungseinheit richtet sich nach dem Reinigungsumfang des Kopfgrundstücks. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Kalenderjahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

- Die Reinigungspflicht umfasst:
- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
 - b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von oberflächlichem Schmutz, Schlamm, Unrat, Laub, Unkraut und sonstiger Fremdkörper. Die ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen bzw. Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen bzw. Straßenabschnitten oder Straßenteilen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 125

- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbargrundstücken noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässern usw.) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtung getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugewandten Fahrbahn zu reinigen.
- (3) Erfolgt die Reinigung maschinell durch die Stadt Apolda, wird die Reinigungsbreite durch die Maschinenparameter festgesetzt. Das kann im Einzelfall weniger als die gesamte Fahrstreifenbreite sein. Die Reinigung erfolgt in der Regel entlang der Rinne bzw. des Bordsteines durch einmalige Überfahung.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt durch gesonderte Anordnung bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Eine derartige Anordnung ist im Amtsblatt der Stadt Apolda öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thür-StrG, § 7 Abs. 3 FStrG und § 32 Abs. 1 StVO bleibt unberührt.

§ 8 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der Satzung) der in einem Verzeichnis als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.
- (2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3 der Satzung) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung (i.d.R. maschinelle Reinigung) zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (3) Für diese Straßen ist auch eine von der Regel des § 7 Abs. 1 der Satzung abweichende Reinigungshäufigkeit, entsprechend dem Reinigungsbedürfnis festgelegt. Dabei entspricht der Reinigungsklasse S I einer einmaligen Reinigung pro Woche und der Reinigungsklasse S II einer an 3 Tagen pro Woche durchgeführten Reinigung.

III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumverpflichtung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Das Verbringen von Schnee von den Gehwegen auf die Fahrbahn ist verboten.
- (7) Das Verbringen von Schnee aus privaten Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10 Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite rechtzeitig zu bestreuen oder abzustumpfen, so dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 126

nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigen Gehwegen finden für die Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelungen des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung. Der § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material (außer Asche) zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist nur zur Freihaltung von Hydranten gestattet. Die Rückstände des Streumaterials müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden. Für Streumaterial haben die Verpflichteten selbst zu sorgen.
- (3) Auftauendes Eis auf den in Abs. 1 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen.
- (5) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf schriftlichen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können auf der Grundlage von § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S.4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung Apolda.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 1 und 2 dem Umfang der Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 3 eine Besprengung mit Wasser nicht vornimmt oder trotz besonderer Umstände, die einer Besprengung mit Wasser entgegenstehen, eine Besprengung vornimmt,
 - c) entgegen der Vorschrift der § 5 Abs. 4 Geräte einsetzt die zu einer Beschädigung der Straße führen,
 - d) entgegen der Vorschrift des § 5 Abs. 5 den Kehricht nicht sofort oder nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 - e) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 die Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
 - f) entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 der Anordnung der Stadt nicht nachkommt und die Reinigung nicht durchführt,
 - g) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht vom Schnee räumt,
 - h) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 2 die vom Schnee zu räumenden Gehwege oder Überwege nicht aufeinander abstimmt,
 - i) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 3 den Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht räumt.

- j) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 4 den festgetretenen oder auftauenden Schnee nicht löst und ablagert.
- k) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 5 den beseitigten Schnee oder Eisstücke nicht so ablagert, dass Verkehr und vor allem Räumfahrzeuge möglichst wenige beeinträchtigt werden.
- l) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 6 Schnee vom Gehweg auf die Fahrbahn verbringt.
- m) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 7 Schnee aus privaten Grundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum verbringt.
- n) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 8 Abflussrinnen bei Tauwetter nicht von Schnee freihält.
- o) entgegen der Vorschrift des § 9 Abs. 9 die Flächen des § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig vom Schnee räumt,
- p) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 1 die Gehwege oder Überwege nicht oder nicht vollständig von der Schnee- oder Eisglätte befreit,
- q) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 unzulässige Materialien zum Streuen bzw. Abstumpfen verwendet oder die Rückstände nicht rechtzeitig beseitigt,
- r) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 3 aufgetautes Eis nicht aufhackt oder beseitigt,
- s) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 4 Hilfsmittel verwendet, die zur Beschädigung der Straße führen,
- t) entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 5 die Flächen des § 10 Abs. 1 nicht rechtzeitig von Schnee- oder Eisglätte befreit.

§ 13 Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Apolda vom 27. Oktober 2011 (Beschluss-Nr. 231-XVIII/11), außer Kraft.

Apolda, den 5. Dezember 2022
Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 127

ANLAGE

Verzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung

Es bedeutet: S I - eine einmalige Reinigung pro Woche
S II - eine dreimalige Reinigung pro Woche

STRASSEN

Ackerwand	S I	Jenaer Straße (Planstraße bis Albstädter Straße)	S I
Albstädter Straße	S I	Jenaer Straße (Am Brauhof bis Planstraße)	S II
Adolf-Aber-Straße	S I	Johannissgasse	S II
Alexander-Puschkin-Platz	S II	Kantplatz (Fußweg)	S I
Alexanderstraße	S I	Käthe-Kollwitz-Straße - Nr. 1 bis 15	S II
Am Stadthaus	S II	Kirschberg (Auf dem Angespanne bis Zeppelinstr.)	S I
Auenstraße (von Buttstädter Straße bis Eingang Sportfeld)	S I	Klause	S II
Am Brückenborn	S II	Kölner Straße	S I
Am Busbahnhof	S I	Königstraße - Nr. 1 bis 9	S II
Am Weimarer Berg	S I	Lessingstraße	S I
An der Goethebrücke	S I	Leutloffstraße	S I
Apothekergäßchen	S I	Louis-Opel-Straße	S I
August-Bebel-Straße	S I	Lutherkirchstraße	S II
August-Berger-Straße	S I	Mannheimer Straße	S I
Bachstraße	S II	Marker Straße	S I
Bahnhofstraße – (Am Brückenborn bis Dornburger Str.)	S II	Markt	S I
Bahnhofstraße – (Dornburger Str. bis Rosenstr.)	S I	Martinsgasse	S I
Bärholdgasse	S II	Martinskirchgasse	S I
Beethovenstraße	S I	Martinsplatz	S I
Berliner Straße	S I	Melanchthonplatz	S II
Bernhard-Prager-Gasse	S I	Mönchgasse	S I
Bernhardstraße	S I	Moskauer Straße	S I
Brauhof	S I	Müllerstraße	S I
Burkhardtstraße	S I	Niederroßlaer Straße	S I
Buttstädter Straße	S I	Parkstraße (Ecke Lessingstraße bis H.-Nr. 39)	S I
Carolinestraße	S I	Planstraße	S I
Christian-Zimmermann-Straße	S I	Platz der Demokratie	S I
Compterstraße	S I	Promenadenstraße	S I
Dammstraße	S I	(außer Abschnitt v. Alexanderstr. bis Promenade (ca. 70 m))	
Darrplatz	S II	Rapid-City-Straße	S I
Dornburger Straße	S I	Reuschelstraße	S I
Dornsgasse (Ackerwand bis Dornburger Straße)	S I	Ritterstraße	S I
Dornsgasse - (Dornburger Str. bis Bahnhofstr.)	S II	Robert-Koch-Straße	S I
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße	S I	Rosestraße (Bahnhofsstraße bis Lessingstraße)	S I
Erfurter Straße	S I	San-Miniato-Straße	S I
Ernst-Thälmann-Ring (außer W.-Seelenbinder bis Niederroßlaer Str.)	S I	Schillerstraße	S I
Faulborn (bis Carolinenstraße)	S I	Schleiergasse	S I
Flurstedter Marktweg	S I	Schleifenstraße	S I
Friedrich-Engels-Straße	S I	Schrönplatz	S I
Friedrichstraße	S I	Schulplatz	S I
Gewerbepark B 87 (Industrie- und Gewerbepark I und II B87)	S I	Secliner Straße	S I
Goerdelerstraße	S II	Stegmannstraße	S I
Goldgasse	S I	Steinweg	S I
Göttinger Straße	S I	Stobraer Straße	S I
Groß-Gerauer Straße	S I	Straße des Friedens	S I
Hallesche Straße	S I	Straußstraße	S I
Herderstraße 10-14	S I	Sulzaer Straße	S I
Heidenberg - oberer	S I	Teichgasse	S II
Heidenberg - unterer	S I	Tyoffstraße	S I
Heinrich-Heine-Straße	S I	Utenbacher Straße	S I
Hermstedter Straße (von Schleifenstr. bis Faulborn)	S I	Weimarische Straße	S I
Herrsessener Straße	S I	Werner-Seelenbinder-Straße	S I
Hugo-Michel-Straße	S I	Werner-Seelenbinder-Straße (Stichstraße unterhalb Schule)	S I
		Würzburger Straße	S I
		Zeppelinstraße	S I

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Apolda zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Apolda (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und dem § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Apolda vom 25. Januar 2010 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/10 vom 12. Februar 2010), erlässt die Stadt Apolda die folgende Satzung:

§ 1

Die „Satzung der Stadt Apolda zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Apolda (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 17. Januar 2020 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/2020 vom 12. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text in § 1 wird Absatz 1.
2. In § 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:
„Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Apolda, 5. Dezember 2022
Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Erste Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Apolda vom 19. Juni 2015 (Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 05/15 vom 08. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr beziehungsweise der Kostenersatz um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Apolda, 5. Dezember 2022
Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der bekanntgemachten Satzung, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachungen betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung Apolda, Markt 1, 99510 Apolda, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren der Stadt Apolda (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310 ff., berichtigt S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472) und des § 19 Abs. 1 S. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), erlässt der Bürgermeister der Stadt Apolda folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Apolda werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 festgesetzt.
- (3) Die bewirtschafteten und entsprechend der Gebührenpflicht gekennzeichneten Bereiche befinden sich in der Innenstadt von Apolda. Das Areal „Innenstadt“ wird begrenzt durch die Straßen: Adolf-Aber-Straße – Friedrich-Engels-Straße – Schrönplatz – Schleifenstraße – Hermstedter Straße – Käthe-Kollwitz-Straße – Pestalozzistraße – Brandesstraße – Herderstraße – Bahnhofstraße – Bernhardstraße – Robert-Koch-Straße – Heidenberg – Dr. Theodor-Neubauer-Straße – Alexanderstraße – Reuschelstraße – Adolf-Aber-Straße – Schanzenweg – Am Sportpark.
- (4) Bei Großveranstaltungen können im gesamten Stadtgebiet vorübergehend zusätzliche gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird im Voraus fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche während der Zeit, in der die Benutzungspflicht des Parkscheinautomaten ausgewiesen ist bzw. eine Gebührenschild besteht.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche während der Zeit der Gebührenschild parkt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen 1,20 €/Stunde.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 0,10 €.
- (3) Auf Parkflächen mit der Möglichkeit des Erwerbs eines Tagestickets beträgt die Gebühr 3,00 €.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 gelten für die Parkplätze „Am Sportpark“ folgende Parkgebühren:
 - a) Die Mindestgebühr beträgt 1,00 € und berechtigt zum Parken für die Dauer von 2 Stunden.
 - b) Ab der dritten Stunde beträgt die Parkgebühr 1,20 €/Stunde.
 - c) Das Tagesticket kostet 3,00 €.
- (5) Bei Parkplätzen, die dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, wird die enthaltene Umsatzsteuer in der o.g. Parkgebühr ausgewiesen.

§ 5 Gebühren bei Großveranstaltungen

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen, insbesondere für Messen, Ausstellungen, Kultur- oder Sportveranstaltungen, betragen die Gebühren je angefangenen Tag und Fahrzeug für:

- | | |
|--|---------|
| 1. Parkplätze ohne Bus-Shuttleservice | |
| a) Krafträder | 2,50 € |
| b) Personenkraftwagen, Kleinbusse, Reisemobile | 5,00 € |
| c) Reisebusse | 10,00 € |
| 2. Parkplätze mit Bus-Shuttleservice | |
| alle Personenkraftfahrzeuge | 15,00 € |

§ 6 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 10. September 2015 (Beschluss-Nr. SR 163/15, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 07/15), zuletzt geändert durch die Ordnung des Bürgermeisters der Stadt Apolda zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 17. Februar 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Apolda Nr. 01/17), außer Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Sitzungstermine 2023 des Stadtrat der Stadt Apolda

(Änderungen vorbehalten)

15. März 2023 • um 17:00 Uhr,
in der STADTHALLE APOLDA, Klausur 1, 99510 Apolda

24. Mai 2023 • um 17:00 Uhr,
in der STADTHALLE APOLDA, Klausur 1, 99510 Apolda

5. Juli 2023 • um 17:00 Uhr,
in der STADTHALLE APOLDA, Klausur 1, 99510 Apolda

13. September 2023 • um 17:00 Uhr,
in der STADTHALLE APOLDA, Klausur 1, 99510 Apolda

15. November 2023 • um 17:00 Uhr,
in der STADTHALLE APOLDA, Klausur 1, 99510 Apolda

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadt eigenen Sportstätten

Auf der Grundlage der §§ 87 und 97 und 114 i. V. m. § 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.) in Verbindung mit den §§ 2 und 15 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 05.12.2018 (GVBl. S. 671) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2020 (GVBl. S. 346) i. V. m. der Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung (ThürSportSpAnlNVO) vom 18.02.2021 (GVBl. S. 158), erlässt die Stadt Apolda folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für alle Sportstätten, die sich im Eigentum der Stadt Apolda befinden und durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten (z. B. städtische Gesellschaft, etc.) betrieben und bewirtschaftet werden.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Turn- und Sporthallen, Sondersportanlagen und zugehörige Gebäude (beispielsweise Sozialtrakt, Umkleiden, Geräteräume usw.) sowie alle Außensportanlagen nachfolgend nur als Sportstätten bezeichnet.
- (3) Sportstätten bzw. -anlagen, die sich im Eigentum Dritter (Vereine, Landkreis, etc.) befinden bzw. mittels sonstiger vertraglicher Regelung durch Sportvereine oder Dritte betrieben werden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (4) Anerkannte Sportorganisationen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die nach § 2 ThürSportSpAnlNVO definierten Organisationen mit Sitz in der Stadt Apolda.

Teil 1 Benutzungsordnung

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die stadteigenen Sportstätten stehen vorrangig zur Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der anerkannten Sportorganisationen mit Sitz in Apolda sowie der anerkannten Sportorganisationen, die nicht in der Stadt Apolda angesiedelt sind, aber Kinder aus dem Stadtgebiet betreuen, zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus ist die Nutzung der Sportstätten durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen zur sportlichen Nutzung möglich, wenn die Belange der nach Abs. 1 bevorzugten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Für kulturelle oder sonstige nichtsportliche Nutzungen können die Sportstätten nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn keine geeigneten Räume im Stadtgebiet vorhanden sind. Hierbei ist auf die Eigenart der Sporthalle, insbesondere auf den Sporthallenboden, besondere Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Apolda kann gegebenenfalls Auflagen erteilen.
- (4) Für die Durchführung reiner Verkaufs- bzw. Werbeveranstaltungen, werden die Sportstätten nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportstätten ausgeschlossen.
- (6) Die Durchführung von politischen Veranstaltungen von Parteien, Gruppierungen oder sonstigen natürlichen oder juristischen Personen ist ausgeschlossen.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Benutzung von Sportstätten erfolgt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Langfristige Nutzungsverträge gelten immer nur für den Zeitraum eines Schuljahres vom 01.08. - 31.07. des Folgejahres.
- (2) Der Antrag auf langfristige Nutzung einer Sportstätte ist jährlich neu mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.apolda.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift bis zum 01.05. an die Stadt Apolda zu richten.
- (3) Anträge auf kurzfristige Nutzung für die einmalige Benutzung einer stadteigenen Sportstätte sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Nutzungsbeginn mit dem amtlichen Antragsformular (unter www.apolda.de) vollständig ausgefüllt mit rechtsverbindlicher Unterschrift an die Stadt Apolda sowie für die Dreifeldhalle und das Hans-Geupel-Stadion direkt an die Apoldaer Beteiligungsgesellschaft mbH zu richten.
- (4) Zur Sicherstellung der Termine für die Durchführung von Punkt- und Pokalspielen, Rundenwettkämpfen etc. haben die Vereine und Verbände sofort nach Bekanntgabe der jeweiligen gültigen Spielpläne Terminreservierungen vorzunehmen.

Bei konkurrierenden Terminen gilt der Vorrang der höherrangigen Spielklasse.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Für die außerschulische Nutzung stehen die Sportstätten Dreifeldhalle und Hans-Geupel-Stadion montags bis freitags in der Regel ab 17:00 Uhr zur Verfügung. An den Wochenenden und an schulfreien Tagen können diese Sportstätten ab 8:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden.

Die Benutzungszeit endet spätestens um 22:00 Uhr. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben. Ausnahmen sind lediglich für die Abwicklung von Punkt- und Pokalspielen gestattet, die nicht bis 22:00 Uhr beendet sind. Alle übrigen Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Apolda.

- (2) Stadteigene Sportstätten, die nicht durch den Schulsport genutzt werden, stehen für eine Nutzung in der Regel montags bis freitags von 10:00 - 22:00 Uhr und am Wochenende von 8:00 - 22:00 Uhr zur Verfügung. Bis 22:15 Uhr müssen alle Personen das jeweilige Grundstück verlassen haben.
- (3) Für die Benutzung der Sportstätten während der Winter-, Oster- und Herbstferien bedarf es keines gesonderten Nutzungsantrags. Berechtigte Belange des Eigentümers / des Betreibers (wie bauliche Maßnahmen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Grundreinigung) haben immer Vorrang vor der Benutzung durch Dritte.
- (4) Wenn Sportstätten in den Ferien unter Abs. 3 nicht zur Benutzung zur Verfügung stehen, erfolgt diese Information ca. 2 Wochen vor Ferienbeginn durch einen Aushang an der Hallentür.
- (5) Die Sportstätten können in den Sommerferien nicht benutzt werden. Ausnahmen für Trainingslager oder Wettkampftraining können vereinbart werden, soweit berechtigte Belange des Eigentümers oder des Betreibers (vgl. Abs. 3 S. 2) nicht beeinträchtigt werden und eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist. Hierfür sind Anträge auf kurzfristige Nutzung zu stellen.
- (6) Die Nutzung der stadteigenen Sportstätten für den Übungs- und Lehrbetrieb in den Ferien zum Jahreswechsel ist ausgeschlossen.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 131

§ 5 Nutzungsüberlassung

- (1) Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Stadt Apolda / dem Betreiber und dem Nutzer geschlossen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte zu einer bestimmten Zeit sowie auf Nutzung einer Sportstätte vor Abschluss eines Nutzungsvertrages besteht nicht.
- (3) Mit Abschluss des Nutzungsvertrages werden diese Benutzungs- und Entgeltordnung, die für die stadteigenen Sportstätten geltende Sportanlagenordnung und die Brandschutzbestimmungen anerkannt.
- (4) Der abgeschlossene Nutzungsvertrag berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Sportstätte bzw. Übungsfläche(n) während der festgesetzten Zeit/en entsprechend des ausgehängten Hallenbelegungsplanes, für den zugelassenen Zweck.
- (5) Der Nutzungsvertrag kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§ 6 Nutzungsuntersagung

Verstößt ein Nutzer wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Sportanlagenordnung, kann die Stadt Apolda / der Betreiber diesen für den Rest des vertraglich vereinbarten Zeitraums von der weiteren Nutzung der Sportstätte ausschließen.

§ 7 Wahrnehmung des Hausrechts

- (1) Von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird das Hausrecht des Eigentümers / des Betreibers nicht berührt. Hausmeister/ Hallenwart, Beauftragte der Stadt Apolda / des Betreibers haben jederzeit, auch während der Trainingszeiten und Veranstaltungen, kostenfrei Zutritt zu allen Räumen und Anlagen und sind berechtigt, die Nutzung der Sportstätte zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung die Nutzung zu verbieten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Für die Nutzungszeit wird dem durch den Nutzer nach § 9 benannten verantwortlichen Aufsichtsperson/Übungsleiter, zur Abwehr von Gefahren für Ordnung und Sicherheit, das Recht eingeräumt, wie der Inhaber des Hausrechts handeln zu dürfen. Der Verantwortliche hat darüber hinaus die Pflicht, das Hausrecht umzusetzen.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Besucher der stadteigenen Sportstätten, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Besuch ausgeschlossen werden. Es gilt § 7 Abs. 2 Satz 2.

§ 9 Beachtung allgemeiner Vorschriften / Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bereits mit Antragstellung eine volljährige verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter mitzuteilen. Änderungen sind dem Eigentümer / Betreiber unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die verantwortliche Aufsichtsperson/Übungsleiter ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Diese Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein, hat als erster die Sportstätte zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und der Sportgeräte zu überzeugen.

- Die Sportstätte gilt als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen, wenn bis Nutzungsbeginn keine Beanstandungen vom Nutzer erhoben werden. Bei festgestellten Mängeln sind diese im Hallenbuch zu vermerken und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson wiederum vom Zustand der Sportstätte und der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Hallenbuch einzutragen.
- (3) In jeder Sportstätte ist ein Hallenbuch zu führen. Wird das Hallenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, behält sich der Eigentümer/Betreiber einen zeitweisen Ausschluss von der Hallenbenutzung oder ein Sonderkündigungsrecht vor.
- (4) Zur Sicherstellung der Versorgung mit Erste-Hilfe-Material sind von jedem Nutzer eigene Verbandskästen mitzuführen. Für den nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Sportstätte vorzuhaltenden Verbandskasten kann trotz einer regelmäßigen Kontrolle keine Gewährleistung für die inhaltliche Vollständigkeit übernommen werden.
- (5) Der Nutzer hat im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.
- (6) Geräte und Einrichtungen der Sportstätten dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden und sind schonend zu behandeln.
- (7) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in den stadteigenen Sportstätten nur mit Zustimmung des Eigentümers / Betreibers benutzt und gelagert werden
- (8) Der Genuss von Alkohol, Tabak, Drogen oder ähnlichen Substanzen ist in den stadteigenen Sportstätten nicht gestattet.
- (9) Werden Gegenstände innerhalb der Sportstätte gefunden, so sind diese beim Eigentümer / Betreiber der Sportstätte abzugeben.
- (10) Können Nutzungszeiten bei kurzfristiger Nutzung nicht eingehalten werden, sind der Eigentümer / Betreiber spätestens zwei Werktage vor Nutzungsbeginn zu unterrichten.

§ 10 Reinigung

- (1) Nach der Benutzung haben die Nutzer der Sportstätten den Hallenboden besenrein, die Toiletten und Umkleiden sauber und aufgeräumt, stärkere Verschmutzungen feucht gewischt und die Mülleimer geleert zu hinterlassen. Sollte der Nutzer dieser Pflicht nicht nachkommen, ist der Eigentümer / Betreiber berechtigt, eine Reinigung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.
- (2) Nach Handballtraining und -spielen mit genehmigter Haftmittelnutzung ist eine Sonderreinigung auf Kosten des Nutzers durchzuführen. Hierbei organisiert der Nutzer selbst oder nach Absprache der Eigentümer / Betreiber im Auftrag des Nutzers diese Reinigung.

§ 11 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen (z. B. öffentlich zugängliche Sportveranstaltungen wie Wettkampf-/Punktspielbetrieb, Pokalspiele o.ä., sonstige nichtsportliche Veranstaltungen usw.), gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht, ist für die Sportstätten der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom jeweiligen Nutzer zu organisieren:
bis 250 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 2 Ordner,
bis 350 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 3 Ordner,
bis 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 4 Ordner,
über 450 Teilnehmer (inklusive Zuschauer) = 6 Ordner.

Fortsetzung auf Seite 133

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 132

Strengere Vorschriften des zuständigen Fachverbandes sind zwingend einzuhalten.

Die für den Ordnungsdienst eingeteilten Personen sind vor Veranstaltungsbeginn in die Sportanlagenordnung einzuweisen. Die Ordnungskräfte müssen für jedermann durch das Tragen von durch den Nutzer zu stellenden Westen erkenntlich sein.

- (2) Der Nutzer hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn es bei Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau in einer Sportstätte (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Nutzer. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers / Betreibers.
- (4) Die Stadt Apolda kann im Einzelfall für den Nutzer sowie Besucher und Teilnehmer besondere Anordnungen erlassen.

§ 12 Werbung

- (1) Im gesamten Bereich der Sportstätten ist Tabak- und Alkoholvererbung untersagt. Werbung für Alkohol (beschränkt auf Bier, Sekt und Wein) darf in den Sportstätten nur als mobile Werbung platziert werden und ist bei reinen Jugendsportveranstaltungen untersagt. Ebenfalls untersagt ist politische Werbung sowie Werbung deren Inhalt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt. Das Kinder- und Jugendschutzgesetz ist zu beachten.
- (2) Mobile, nicht fest angebrachte Werbung in Form von Aufstellern ist in den stadteigenen Sportstätten während der Nutzung für den Wettkampfbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich gestattet. Flächen für stationäre Werbung dürfen dabei nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Nutzung ist die Werbung rückstandslos wieder zu entfernen.
- (3) Stationäre, auf Dauer fest angebrachte Werbung ist auf Antrag ausschließlich auf den dafür vorgegebenen Flächen in der Dreifeldhalle sowie im Hans-Geupel-Stadion gegen Entgeltzahlung gestattet. Der Antrag auf stationäre Werbung ist jährlich neu bis zum 01.06. an die Stadt Apolda zu richten. Die Genehmigung erfolgt für den Zeitraum 01.08. des lfd. Jahres bis 31.07. des Folgejahres.

§ 13 Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln

- (1) Bei der Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln sind alle lebensmittelhygienischen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Für das Einholen der dafür gegebenenfalls benötigten Genehmigungen ist der Nutzer eigenständig verantwortlich.

Weitere Vorgaben zur Abgabe sind in der Sportanlagenordnung der Stadt Apolda geregelt.

- (2) Alle durch die Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln verursachten Verunreinigungen sind vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.
- (3) Für den Verkauf sonstiger Waren, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen in den stadteigenen Sportstätten ist die vorherige schriftliche Einwilligung der Stadt Apolda / des Betreibers einzuholen.

§ 14 Technische Einrichtungen

Technische Einrichtungen von Sportstätten, wie zum Beispiel Heizung, Klima-/ Lüftungsanlage, Lautsprecheranlage, elektrische Trennvorhänge usw. dürfen, soweit nicht anders vereinbart, nur vom Hausmeister oder Hallenwart bedient werden.

§ 15 Sicherheit

- (1) Sofern keine Aufsichtsperson des Eigentümers / Betreibers zur Verfügung steht, stellt dieser bei Bedarf dem Nutzungsberechtigten die entsprechenden Schlüssel mit Schlüsselprotokoll zur Verfügung und erteilt ihm die Erlaubnis zum Öffnen und Schließen der Sportstätte.
- (2) Aufwendungen für verlorene Schlüssel und sich daraus ergebender Folgekosten sind vom Nutzer zu erstatten. Eine selbständige Nachfertigung der Schlüssel ist nicht gestattet.
- (3) Nach der Nutzung hat der Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter sicher zu stellen, dass
 - die genutzten Geräte wieder auf ihre Plätze gebracht werden,
 - sämtliche Fenster, einschließlich Oberlichter geschlossen sind,
 - in den Wasch- und WC-Räumen kein Wasser läuft,
 - die Beleuchtung ausgeschaltet ist,
 - die Türen abgeschlossen sind.

§ 16 Fußböden

In den Sporthallen ist besonders auf die schonende Behandlung von Fußböden und Seitenwänden zu achten. Das Tragen von Hallenturnschuhen mit abriebfesten Sohlen ist verbindlich.

Rollgeräte müssen gerollt, andere Geräte getragen werden. Das Schleifen von Matten über den Fußboden ist nicht erlaubt.

§ 17 Spezielle Sportarten

- (1) Das Fußballspielen in den Sporthallen hat mit einem Spezialfußball mit verminderter Sprungkraft zu erfolgen.
- (2) Hochsprunganlagen sind besonders pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Weitsprunggrube muss nach der Benutzung wieder eingeebnet werden.

§ 18 Haftung / Versicherung

- (1) Die Benutzung der stadteigenen Sportstätten, der Nebenräume und der benutzten Einrichtungen sowie das Betreten der Anlagen und Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Apolda haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportstätte sowie während der Nutzung der Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen sowie sonstigen Gegenständen der Benutzer.

Der Eigentümer / Betreiber ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Räumlichkeiten zu sorgen; er haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

- (3) Das gilt nicht, wenn der Schaden von der Stadt Apolda, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Unberührt bleibt auch die Haftung der

Fortsetzung auf Seite 134

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 133

Stadt Apolda als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- (4) Der Nutzer haftet der Stadt Apolda neben dem Schädiger für alle durch vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden (Sach-, Personen- und Vermögensschäden), die während der Nutzung der Sportstätte, den Räumen und Geräten, dem technischen und dem sonstigen Inventar, sowie an den Zugängen zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Nutzer hat einen Schädiger namentlich gegenüber dem Eigentümer zu benennen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer zu melden. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind dem Hausmeister bzw. Hallenwart sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (5) Sofern es sich beim Nutzer um mehrere Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner.
- (6) Die Nutzungsberechtigten haben bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Bei langfristigen Nutzungsverträgen hat der Nutzer eine Schlüsselversicherung abzuschließen. Die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung sind auf Anforderung nachzuweisen.

TEIL 2 Entgeltordnung

Die Stadt Apolda erhebt für die Nutzung der stadt eigenen Sportstätten ein Nutzungsentgelt. Die Höhe richtet sich nach den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind. Die Nutzung der stadt eigenen Sportstätten ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen mit Sitz im Wirkungskreis der Stadt Apolda unentgeltlich zu gewähren gemäß ThürSportFG in Verbindung mit der ThürSportSpAnlNVO. Für die Nutzung der Sportstätten wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt erhoben:

- für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden
- für gewerbliche Veranstaltungen
- für den kommerziellen Sport
- Nutzungen außerhalb des Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebes gemäß § 5 ThürSportSpAnlNVO.

§ 19 Nutzungsentgelt

- (1) Die Bemessung des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Sportstätte. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme einschließlich der Zeiten für Vorbereitungen, Aufräumungsarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer folgt eine Nachberechnung.
- (2) Für die Nutzung von stadt eigenen Sportstätten durch Schulen können gesonderte vertragliche Vereinbarungen über die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes abgeschlossen werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1, 4, 5 ThürSportFG).
- (3) Bei unentgeltlicher Nutzung werden anfallende Kosten für die Inanspruchnahme von Hausmeister- bzw. Hallenwartdiensten zusätzlich erhoben, wenn besondere Anforderungen an den Zustand der Sportstätte zur Durchführung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb notwendig sind (§ 3 Abs. 3 ThürSportSpAnlNVO) oder der Einsatz aufgrund unsachgemäßer Nutzung notwendig wird. Für die entgeltfreie Nutzung der anderen Berechtigten nach § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gilt Satz 1 analog.

- (4) Bei der Inanspruchnahme von Hausmeister - bzw. Hallenwartdiensten bei entgeltlicher Nutzung werden die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhoben.
- (5) Für stationäre Werbung gemäß § 12 dieser Ordnung wird für die Nutzung von Werbeflächen in der Dreifeldhalle ein Entgelt in Höhe von 5,00 € / laufender Meter horizontal / Monat sowie für Bandenwerbung im Hans-Geupel-Stadion ein Entgelt in Höhe von 5,00 € / laufender Meter / Monat erhoben.
- (6) Entgeltschuldner ist, wer mit der Stadt Apolda / dem Betreiber die Benutzung von Sportstätten mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.
- (7) Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln.
- (8) Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung unter Ausweisung der Umsatzsteuer.
- (9) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so bleibt die Entgeltschuld bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall der Nutzung spätestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat.
- (10) In begründeten Einzelfällen bleibt es der Stadt Apolda vorbehalten, andere als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesene Nutzungsentgelte vertraglich zu vereinbaren.

Individuelle Einzelverträge kommen insbesondere bei Veranstaltungen im Profisportbereich oder anderen kommerziellen Großveranstaltungen in Betracht.

§ 20 Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt Apolda / der Betreiber ist berechtigt, die zur Ausführung dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 21 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gelten jeweils für die männliche, weibliche und diverse Form gleichermaßen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda



Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister



Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadteigenen Sportstätten

Sportstätten Nußberg, Oberroßla, Städtische Turnhalle sowie Außensportanlagen		Sporthalle bis 400 qm	Sporthalle bis 700 qm	Außensportanlage
1.1	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpAnlNVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnlNVO	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
1.2	Nutzung für den Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes			
1.3	Veranstaltungen der Stadt Apolda			
1.4	Nutzung für Kindergärten und gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Apolda			
2.	anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpAnlNVO), bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpAnlNVO überschritten wird.	10,00 €	20,00 €	40,00 €
3.1	stadtfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen			
3.2	Nutzung zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle nicht entgeltfreien Nutzergruppen (vgl. § 5 ThürSportSpAnlNVO), sofern nicht ausdrücklich entgeltfrei	15,00 €	30,00 €	45,00 €
3.3	Nutzung für sportliche Zwecke durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen			
4.	gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.	200,00 € Tagespauschale	400,00 € Tagespauschale	100,00 €
5.	Inanspruchnahme Hausmeister- / Hallenwartdienst (z. B. § 3 Abs. 3 ThürSportSpAnlNVO, Öffnen oder Schließen der Sporthalle; Veranstaltungsvorbereitung)		45,00 €	
6.	Pauschale für die Übernachtung in Sportstätten		8 € / Person / Nacht	
7.	Flächennutzungen für Verkaufsstände/Verkaufs- bzw. Ausschankwagen je nach Art der Nutzung		25,00 € - 300,00 € je Nutzung	

Die angegebenen Entgelte beziehen sich auf Entgeltsatz / angefangene Zeitstunde sofern nichts anderes angegeben ist. Im Fall, dass die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 135

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Vergabe von stadteigenen Sportstätten

Sportstätten Nußberg, Oberroßla, Städtische Turnhalle sowie Außensportanlagen	Sporthalle bis 400 qm	Sporthalle bis 700 qm	Außensportanlage
1.1 anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb (§ 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ThürSportFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpanINVO) oder Wettkampfbetrieb mit Einnahmen unterhalb der Grenze des § 6 Abs. 1 ThürSportSpanINVO			
1.2 Nutzung für den Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb sowie Veranstaltungen des Brand- und Katastrophenschutzes	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
1.3 Veranstaltungen der Stadt Apolda			
1.4 Nutzung für Kindergärten und gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in der Stadt Apolda			
2. anerkannte Sportorganisationen mit Sitz in der Stadt Apolda für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ThürSportFG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 ThürSportSpanINVO), bei denen die Grenze von § 6 Abs. 1 ThürSportSpanINVO überschritten wird.	10,00 €	20,00 €	40,00 €
3.1 stadtfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen			
3.2 Nutzung zur Durchführung weiterer Aktivitäten aller Altersbereiche durch alle nicht entgeltfreien Nutzergruppen (vgl. § 5 ThürSportSpanINVO), sofern nicht ausdrücklich entgeltfrei	15,00 €	30,00 €	45,00 €
3.3 Nutzung für sportliche Zwecke durch sonstige Nutzer, Vereine, Verbände, Institutionen und Gruppen			
4. gewerbliche Veranstaltungen, Profisportveranstaltungen etc.	200,00 € Tagespauschale	400,00 € Tagespauschale	100,00 €
5. Inanspruchnahme Hausmeister- / Hallenwartendienst (z. B. § 3 Abs. 3 ThürSportSpanINVO, Öffnen oder Schließen der Sporthalle; Veranstaltungsvorbereitung)		45,00 €	
6. Pauschale für die Übernachtung in Sportstätten		8 € / Person / Nacht	
7. Flächennutzungen für Verkaufsstände/Verkaufs- bzw. Ausschankwagen je nach Art der Nutzung			25,00 € - 300,00 € je Nutzung

Die angegebenen Entgelte beziehen sich auf Entgeltsatz / angefangene Zeitsunde sofern nichts anderes angegeben ist.
Im Fall, dass die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich das Entgelt um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz.

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Benutzungsordnung der Stadt Apolda für die Stadthalle Apolda vom 24. November 2022

Aufgrund des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Allgemeines / Vertragsgegenstand

In der Stadthalle Apolda, Klausse 1, 99510 Apolda (später Stadthalle), besteht die Möglichkeit, Räume, Flächen und Einrichtungen zu mieten. Die Konkretisierung des Mietobjektes und der Mietbedingungen erfolgt in einem Mietvertrag.

§ 2

Überlassung / Vermietung

- (1) Die Überlassung / Vermietung der Räume, Flächen und Einrichtungen erfolgt insbesondere zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Darüber hinaus kann eine Vermietung auch für nichtkulturelle Veranstaltungen oder private Feiern erfolgen.
- (2) Eine separate Anmietung der Küche oder der technischen Einrichtungen im Saal ist nicht möglich. Diese können nur in Verbindung mit dem Saal oder Ausstellungsraum genutzt werden.
- (3) Vor Beginn und nach dem Ende der Vermietung erfolgt zwischen den Parteien eine Übergabe der Mietsache. Hierüber wird jeweils ein Protokoll angefertigt.
- (4) Über Miet- und Belegungsfragen entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm dazu beauftragte Person. Ein Anspruch auf Überlassen eines bestimmten Raumes, Fläche oder Einrichtung besteht nicht.

§ 3

Mieter / Veranstalter

- (1) Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die durchzuführende Veranstaltung gemieteten Räumen und Flächen gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes an Dritte - ganz oder teilweise - ist dem Mieter nicht gestattet.
- (2) Auf allen Drucksachen, Veröffentlichungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht und nicht zwischen Besucher und der Stadt Apolda.
- (3) Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 4

Vertragsabschluss

- (1) Anträge auf Überlassung / Vermietung sind grundsätzlich schriftlich zu stellen.
- (2) Die Vermietung erfolgt aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Mietvertrages.
- (3) Die Räume und Flächen werden dem Mieter nur zu dem/der im Mietvertrag festgelegten Zweck und Nutzung zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Terminvormerkung ist für den Vermieter nicht verbindlich.

§ 5

Mietdauer & Entgelte

- (1) Die Mietobjekte werden lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Eine Änderung der Mietzeit hat ggf. Nachforderungen des Vermieters zur Folge.
- (2) Erforderliche Auf- und Abbaueiten, jeweils bis zu 4 Stunden,

sind kostenfrei, darüber hinaus sind sie kostenpflichtig. Diese Zeiten sind mit dem Vermieter vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren.

- (3) Eingebrachte Gegenstände jeder Art sind vom Mieter innerhalb der Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie auf Kosten des Mieters entfernt und auch bei Dritten eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird vom Vermieter ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Der Mietzins und die sonstigen Kosten richten sich nach der Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Stadthalle.

§ 6

Haftung

- (1) Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschl. ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste, Besucher und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Geräten, am Inventar sowie den Freiflächen entstanden sind.
- (2) Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Vermieter kann vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen ist. Unabhängig von der Haftpflicht ist jeder entstandene Schaden dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen bzw. bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter beschränkt seine Haftung für Schäden jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (4) Der Mieter haftet für alle ihm ausgehändigten Schlüssel sowie für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Türen oder Fenster nach Veranstaltungsende nicht wieder ordnungsgemäß verschlossen worden sind.
- (5) Der Vermieter behält sich bei Verlust von Schlüsseln durch den Mieter vor, die Schließanlage in der Stadthalle vollständig oder teilweise auf Kosten des Mieters auszuwechseln.
- (6) Für eingebrachte Gegenstände jeglicher Art des Mieters, seiner Mitarbeiter, Gäste, Besucher, Zulieferer und Vertragspartner übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist
 - b) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Pauschale, Sicherheitsleistung) nicht entsprechend § 3 der Entgeltordnung der Stadthalle Apolda entrichtet worden sind
 - c) die Beschädigung des Mietgegenstandes zu befürchten ist
 - d) die für die beabsichtigte Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen
 - e) sich herausstellt, dass der Mieter über die beabsichtigte Nutzung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 137

- f) der Mieter gegen die vorliegende Benutzungsordnung bereits zum zweiten Mal zuwiderhandelt.
- (2) Macht der Vermieter von seinem o.g. Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandenen Kosten sind vom Mieter zu erstatten.
- (3) Der Mieter kann bis 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Aufhebung des Mietvertrages nur mit Einwilligung des Vermieters möglich. Benutzt der Mieter die gemieteten Räume oder Flächen nicht, obgleich der Vermieter seine Einwilligung zur Aufhebung des Vertrages nicht erklärt hat, so ist er verpflichtet, ein Entgelt wie folgt zu zahlen:
 - a) bei einer Kündigung bis spätestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 30 % des vereinbarten Mietzinses;
 - b) bei einer Kündigung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 65 % des vereinbarten Mietzinses.
- (4) Erfolgt der Rücktritt bzw. die Kündigung weniger als 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder wird bei Gewährung von Mietzinsermäßigung bzw. Mietzinserslass Eintritt erhoben oder führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der Gesamtmiete incl. anfallender Pauschalen verpflichtet.
- (5) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Hat hierbei der Vermieter für den Mieter Kosten ausgelegt, die vertraglich zu erstatten sind, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten dem Vermieter gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.
- (6) Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.
- (7) Maßgeblich für die Einhaltung der jeweiligen Frist ist der Posteingang beim Vermieter.

§ 8

Hausordnung

- (1) Die von der Stadt Apolda Beauftragten üben das Hausrecht im Benehmen mit dem Mieter aus. Während der Veranstaltungen kann der Vermieter die Oberaufsicht erforderlichenfalls übernehmen. Den Anweisungen seines Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und Flächen zu gestatten.
- (3) Eine Änderung des vom Vermieter vorgegebenen Bestuhlungsplanes bedarf der Zustimmung des Vermieters. Eine Überbesetzung des Saales gemäß dem zutreffenden Bestuhlungsplan ist nicht zulässig.
- (4) Die technischen Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Beauftragten des Vermieters bedient werden.
- (5) Sämtliche technischen Anlagen (Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Heizkörper, Lüftungsanlagen etc.) müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere für die Notausgänge.
- (6) Das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Werbung jeder Art ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Der Verkauf von Gegenständen, Sachen oder Rechten jeglicher Art ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters unzulässig.
- (7) Das Einbringen von Dekorationen und Aufbauten etc. ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt. Der ursprüngliche Zustand ist nach der Veranstaltung wiederherzustellen. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorge-

- nommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Das Benageln usw. von Wänden, Balken und Fußböden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
- (8) Eine Verwendung von offenem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu achten.
- (9) Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- (10) Im gesamten Gebäudekomplex der Stadthalle besteht absolutes Rauchverbot! Die Kontrollpflicht obliegt dem Mieter / Veranstalter. Bei Nichteinhaltung werden die entstandenen Schäden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (11) Tiere dürfen nicht in die Stadthalle mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (12) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und DRK sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- (13) Der Mieter ist verpflichtet, alle in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften. Die Stadt Apolda behält sich insbesondere das Recht vor, die Gestellung einer Brandsicherheitswache zu verlangen. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.
- (14) Die GEMA - Gebühren sind vom Veranstalter / Mieter an die GEMA abzuführen. Der Mieter muss ggf. den Nachweis der Entrichtung dieser Gebühren erbringen.
- (15) Die Räume müssen vom Mieter besenrein, die Freiflächen müssen von jeder Art von Abfall gereinigt übergeben werden.
- (16) Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört wird.
- (17) Das Ent- und Beladen ist über eine Rampe auf Bühnenhöhe oder zu ebener Erde auf Saalhöhe möglich. Es stehen 7 hauseigene PKW-Parkplätze zur Verfügung, von denen während des Mietdauer 5 Parkplätze durch den Mieter kostenlos genutzt werden können. Die Zuweisung der Parkplätze behält sich der Vermieter vor.
Darüber hinaus befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Stadthalle ein Parkhaus, in dem das Parken nach Verfügbarkeit kostenpflichtig möglich ist.
- (18) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass es bei einer Veranstaltung zur Verbreitung von Propagandamitteln oder der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen kommt, kann der Vermieter jederzeit die Durchführung von Veranstaltungen untersagen.

§ 9

Übergangsregelungen

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung erteilten Nutzungsgenehmigungen bleiben einschließlich des vereinbarten Mietzinses gültig.

Fortsetzung auf Seite 139

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 138

§ 10 Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Apolda.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Von dieser Benutzungsordnung abweichende Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda



R. Eisenbrand
Bürgermeister



Entgeltordnung der Stadt Apolda für die Stadthalle Apolda vom 24. November 2022

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414f.), erlässt die Stadt Apolda folgende Ordnung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Apolda erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte für die Benutzung von Räumen, Flächen, Gegenständen und Technik in der Stadthalle oder für dort durchgeführte Veranstaltungen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, welcher einen Raum, eine Fläche, einen Gegenstand oder ein technisches Gerät zur Nutzung zugewiesen bekam bzw. aufgrund eines Nutzungsvertrages zur Nutzung berechtigt ist. Hat tatsächlich eine andere als die im Satz 1 bezeichnete Person den Raum, die Fläche, den Gegenstand oder das technische Gerät benutzt, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Zuweisung eines Raumes, einer Fläche, eines Gegenstandes oder eines technischen Gerätes und ist fällig mit dem Abschluss der Nutzung. Sofern die Nutzung aufgrund eines Nutzungsvertrages erfolgt, ist der im Vertrag bezeichnete Fälligkeitstermin maßgebend.

§ 4 Höhe des Entgeltes

1. Für die Benutzung der Räume und Flächen werden von den Mietern folgende Benutzungsentgelte pro Tag erhoben.

Raum	Fläche	Nettopreis
Christian-Zimmermann-Saal	497 m ²	800 €
Chr.-Zimmermann-Saal mit Galerie	617 m ²	1.000 €
Tagungsraum 1	45 m ²	80 €
Tagungsraum 2	25 m ²	40 €
Tagungsraum 3	25 m ²	40 €
Tagungsraum 4 - Restaurant vorderer Teil - Restaurant hinterer Teil	70 m ² 90 m ²	80 € 100 €
Bistro	70 m ²	130 €
Kellerlokal	50 m ²	100 €
Küche	150 m ²	300 €

Fortsetzung auf Seite 140

Apoldaer Zwiebelmarkt 2023 Interessenbekundungs- verfahren Betreibung Bühne Martinskirchquartier

Der Apoldaer Zwiebelmarkt ist das größte Stadtfest von Apolda. Im kommenden Jahr findet der Zwiebelmarkt vom 29. September bis 1. Oktober statt.

Als Ersatz für die frühere Bühne am A.-Puschkin-Platz soll im Jahr 2023 eine Bühne auf dem Martinskirchquartier errichtet und betrieben werden.

Die Stadt Apolda stellt dabei den Bühnenkörper. Sämtliche andere Technik, Einbauten usw. stellt der Bühnenbetreiber. Zudem obliegt diesem die Programmgestaltung für die drei Veranstaltungstage sowie die Vermarktung der zum Bühnenbereich gehörigen Flächen mit Angeboten an Speisen, Getränken und anderen Sortimenten. Die Abgabe von Alkohol im Bühnenbereich ist möglich.

Interessenten melden sich bitte unter Angabe einschlägiger Erfahrungen im Event- und Cateringbereich sowie einer kurzen konzeptionellen Vorstellung bis zum 13. Januar 2023 per Mail an: kultur@apolda.de.

Für mögliche Rückfragen steht Herr Zimmermann, Tel. 03644 650153, gern zur Verfügung.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 139

2. Für die Benutzung der technischen Ausstattung und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird ein Benutzungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

Ausstattung / Dienstleistung	Nettopreis
Licht- u. Bühnentechnik	erster Tag: 100 € jeder weitere Tag: 50 €
Mikrofon	25 € pro Mikrofon u. Tag
Techniker	35 €/h zzgl. Zuschläge: <ul style="list-style-type: none"> • für Nachtarbeit (ab 21 Uhr): 20 v.H. • für Samstagsarbeit zw. 13-21 Uhr: 20 v.H. • für Sonntagsarbeit: 25 v.H. • für Feiertagsarbeit: 35 v.H. • für Arbeit am 24.12. & 31. 12. jeweils ab 6 Uhr: 35 v.H.
Videokonferenz-Technik	45 €/Tag
Sonderreinigung	nach Aufwand 25 € je angefangene halbe Stunde
Parkplatz	10 €/Tag (für Parkzeiten außerhalb der Mietdauer und bei mehr als 5 Parkplätzen)

3. Bei Nutzung der technischen Einrichtungen im Saal (Projektion, Licht- und Tonanlage) ist die Betreuung durch den hauseigenen Techniker gegen die Berechnung einer Stundenvergütung oder die Anwesenheit eines vom Vermieter akzeptierten Bühnentechnikers des Mieters erforderlich. Die Kosten für zusätzliche Technik einschließlich deren Bedienung trägt der Nutzer.
4. Der Vermieter ist berechtigt, für den Schließdienst anstelle des Haustechnikers eine Firma zu beauftragen, die Kosten dafür trägt der Mieter.
5. Das Einbringen fremder Technik ist nur dann erlaubt, wenn diese nachweisbar nach den gültigen technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und insbesondere den Anforderungen der Vorschriften und Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit geprüft wurde. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass diese Technik fachkundig installiert, betreut und abgebaut wird.

§ 5 Zahlungsweise

- Der Vermieter ist berechtigt, gemeinsam mit der Miete eine Kautionshöhe von mindestens 200,00 EUR und maximal 1.000,00 EUR je Veranstaltung im Voraus zu verlangen.
- In begründeten Einzelfällen kann die Kautionshöhe auf Antrag erlassen werden (Bsp. Veranstaltungen, die überwiegend sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen). Für die Beantragung ist die Anlage 1 zu verwenden.
- Im Mietzins enthalten sind die Kosten für Grundreinigung, Heizung und die Bewirtschaftungskosten des Gebäudes. Dem Vermieter entstehende Kosten für eine über das gewöhnliche Maß hinaus-

gehende Verschmutzung der Räume oder Freiflächen werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Der Mietzins für die Räume und Freiflächen kann im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Für die Beantragung ist die Anlage 1 zu verwenden. Eine Mietzinsermäßigung oder Mietzinsersparnis kann Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Apolda, Bildungseinrichtungen mit Sitz in der Stadt Apolda, eingetragenen gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in der Stadt Apolda sowie Trägern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Stadt Apolda auf Antrag gewährt werden, sofern die Nutzung der Räume für überwiegend soziale oder gemeinnützige Zwecke beantragt wird.
- Der Mietzins für die Küche, das Benutzungsentgelt für die Ausstattung, die technischen Einrichtungen, die Personalkosten und die Kosten für die Öffnung und Schließung des Gebäudes können nicht ermäßigt oder erlassen werden.
- Die mietvertraglich vereinbarte Miete, die Benutzungsentgelte und Sicherheitsleistungen (Kautionshöhe) müssen - sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde - spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das im Mietvertrag angegebene Konto des Vermieters eingegangen sein.
- Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 6 Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die Leistungen der Stadt Apolda der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa auf Grund gesetzlicher Änderungen oder Feststellung der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 7 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Regelungen dieser Entgeltordnung unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Ordnung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nah kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Apolda, 24.11.2022
Stadt Apolda



R. Eisenbrand
Bürgermeister



Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Beschluss des Hauptausschusses vom 29.06.2022

Beschluss-Nr.: HAS-76/22

Beschluss über die Auftragsvergabe "Beschaffung, Montage und Installation einer Telekommunikationsanlage für die Verwaltung"

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe " Beschaffung, Montage und Installation einer Telekommunikationsanlage für die Verwaltung " an die Firma TDC-Weimar GmbH, zum Preis von 37.496,07 € brutto.

Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 14.09.2022

Beschluss-Nr.: BWAS-194/22

Beschluss über die Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Gehweginstandsetzung Dornburger Straße

Der Bau- und Werkausschuss beschließt, nach beschränkten Ausschreibung, die Auftragsvergabe von Bauleistungen zur Gehweginstandsetzung Dornburger Straße an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma ITS Naumburg GmbH.
Die Auftragssumme beträgt 26.799,44 € brutto.

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 31.08.2022

Beschluss-Nr. HAS-79/22

Beschluss über die Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Kommandowagens für die Freiwillige Feuerwehr Apolda

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragserteilung zur Beschaffung eines Kommandowagens an die Fa. Autohaus Fischer GmbH in Höhe von 58.827,50 €.
Die Auslieferung soll im August 2023 erfolgen.

Beschluss-Nr. HAS-80/22

Beschluss über die Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die Freiwillige Feuerwehr Apolda

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragserteilung zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens an die Fa. Autohaus Reichstein & Opitz GmbH in Höhe von 66.015,83 €.
Die Auslieferung soll im August 2023 erfolgen.

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 30.08.2022

Beschluss-Nr.: KSAS-075/22

Beschluss über die Weiterführung der Leistungs- und Nutzungsvereinbarung zur Nutzung des Mehrgenerationenhauses zwischen der Stadt Apolda und der Diakoniewerk Apolda gGmbH

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Weiterführung der Leistungs- und Nutzungsvereinbarung vom 27.04.2014 zwischen der Stadt Apolda und der Diakoniewerk Apolda gGmbH für das Jahr 2023 wie folgt:

- Der Zuschuss erfolgt zweckgebunden und wird
- für die Personalkosten in Höhe von 16.277,18 EUR
- für Betriebskosten und -ausgaben in Höhe von 5.000,00 festgelegt.

Beschluss-Nr. KSAS-076/22

Beschluss über die Vergabe eines außerplanmäßigen Zuschusses gemäß Richtlinie von Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine und Selbsthilfegruppen vom 17.03.2009 für das Freizeitzentrum "Lindwurm e. V." für 2022

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Vergabe eines Zuschusses an das Freizeitzentrum „Lindwurm e. V.“ gemäß Richtlinie über die Vergabe von Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine und Selbsthilfegruppen vom 17.03.2009 für das Jahr 2022 in Höhe von 1.050,00 EUR.

Beschluss-Nr. KSAS-077/22

Beschluss über die Auftragsvergabe von Sicherheitsdienstleistungen zum Zwiebelmarkt 2022

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt die Auftragsvergabe von Sicherheitsdienstleistungen einschließlich Produktionsfunk zum Apoldaer Zwiebelmarkt 2022 an die Firma ACS GmbH Sömmerda zum Preis von 30.901,53 EUR netto.

Beschlüsse des Bau- und Werkausschusses vom 30.08.2022

Beschluss-Nr.: BWAS-189/22

Beschluss über die Vergabe der Bauleistung Ernst-Thälmann-Ring 47, Treppeninstandsetzung

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung zur Instandsetzung der Treppenanlage Ernst-Thälmann-Ring 47, im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung. Der wirtschaftlichste Bieter, die Firma ITS Naumburg GmbH, erhält hierbei den Zuschlag. Die Auftragssumme beläuft sich auf 47.487,91 €.

Beschluss-Nr.: BWAS-190/22

Beschluss über die Vergabe der Bauleistung Parkplatzinstandsetzung Am Schloss

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung Parkplatzinstandsetzung Am Schloss, im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung. Der wirtschaftlichste Bieter, die Firma ITS Naumburg GmbH, erhält hierbei den Zuschlag. Die Auftragssumme beläuft sich auf 58.706,79 €.

Beschluss-Nr. BWAS-191/22

Beschluss über die Vergabe der Bauleistung zur Errichtung eines Waschplatzes und Installation eines Leichtflüssigkeitsabscheiders

Der Bau- und Werkausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung zur Errichtung eines Waschplatzes und Installation eines Leichtflüssigkeitsabscheiders, im Ergebnis einer beschränkten Ausschreibung. Der wirtschaftlichste Bieter, Firma ITS Naumburg GmbH, erhält hierbei den Zuschlag. Die Auftragssumme beläuft sich auf 59.003,96 €.

Beschlüsse des Stadtrates vom 14.09.2022

Beschluss-Nr. SR-253/22

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. SR-186/21 vom 24. November 2021 zur "Zweiten Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung" und die Neufassung der "Zweiten Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung"

Der Stadtrat beschließt die „Zweite Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“. Gleichzeitig wird der Beschluss SR-186/21 vom 24. November 2021 zur „Zweiten Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ aufgehoben

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Fortsetzung von Seite 142

Beschluss-Nr. SR-254/22

Beschluss über die Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit dem Lebenshilfe-Werk Weimar / Apolda. e.V. zur Betreibung des Kindergartenersatzneubaus in Herrensen-Sulzbach, Beschluss-Nr.: SR-025/19 vom 11.09.2019.

Beschluss-Nr. SR-255/22

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 395-XXXII/13 vom 25.09.2013 und Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße"

1. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss- Nr.395-XXXII/13 zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) „Ersatzbau des Robert-Koch-Krankenhauses“ der Stadt Apolda vom 25.09.2013 aufzuheben.
2. Der Stadtrat der Stadt Apolda beschließt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rettungswache an der Jenaer Straße“ in der Stadt Apolda, bestehend aus den Vorhaben- und Erschließungsplänen „SO1 Klinik-Rettungswache“ und „SO2 Klinik-Ersatzfläche/Parkhaus für Stellplätze des Robert-Koch-Krankenhauses“ in der vorliegenden Fassung Stand August 2022 und dessen Begründung einschließlich Umweltbericht zu billigen, sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans SO1 und SO2 Klinik „Rettungswache“ umfasst nachstehende Flurstücke in der Flur 15 der Gemarkung Apolda: Flurstück Nr. 2130/17; 2130/19, 2130/23, 2130/24, 2130/25 (Teilfläche).

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,18 ha.

Externe Kompensationsfläche- und maßnahme M1: Erweiterung, Erhalt und Pflege einer Strauch-Baumhecke auf dem Flurstück 2134/82 in der Flur 16 Gemarkung Apolda.

Beschluss-Nr. SR-256/22

Beschluss über die Nutzung des Kulturzentrums Schloß Apolda

Der Stadtrat beschließt, dass nach der Beendigung der Sanierung des Stadthauses und der damit resultierende Auszug der Verwaltungsbereiche aus dem Interimsquartier Schloß Apolda, die wiederfrei gezogenen Bereiche der Musikschule Johann Nepomuk Hummel sowie dem Apoldaer Amateurtheater zur Verfügung gestellt werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zum 31.12.2022 Gespräche mit den beiden Institutionen zu führen und in den ersten Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Hauptausschusses 2023 über die Gesprächsinhalte zu informieren.

Beschluss-Nr. SR-257/22

Beschluss über die Sportförderung Apoldaer Schüler

Der Stadtrat beschließt:

1. Für jedes Kind, welches in eine Apoldaer Grundschule eingeschult wird, ist das erste Beitragsjahr in einem Apoldaer Sportverein zu finanzieren.
2. Die maximale Höhe der Unterstützung bzw. die Kostenübernahme wird dabei auf maximal 60,00 €/ pro Schulanfänger begrenzt.

Um möglichst in jedem Sportverein die Mitgliedschaft zu ermöglichen, wird die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit dem Kreissportbund Weimarer Land e.V. sowie den Apoldaer Sportvereinen aufzunehmen. Der geschätzte finanzielle Aufwand wird pro Haushaltsjahr auf ca. 10.000,00 Euro geschätzt und wird durch die Gesellschaften im städtischen Verbund getragen.

Die Stadt Apolda beteiligt sich direkt mit einem Maximalbetrag von 1.000,00 Euro pro Haushaltsjahr.

Beschluss-Nr. SR-258/22

Beschluss über die Vierte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung

Der Stadtrat beschließt die Vierte Satzung der Stadt Apolda zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Stadt Apolda folgende Satzung:

§ 1

Die aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Apolda wird im § 3 (Bürgermeister), Abs. 1 wie folgt geändert:

Der Abs. (1), b), aa

„bis 500 € jährlichem Mitgliedsbeitrag der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus ihnen“

wird gestrichen.

Alle anderen Bestandteile des § 3 bleiben unberührt. Die Gliederung wird entsprechend angepasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr. SR-265/22

Beschluss über den Antrag auf Zulassung von Befreiungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Schötener Bache"

Der Stadtrat beschließt, dem Antrag auf Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Schötener Bache“ zuzustimmen.

* * *

Die hier als Anlage ausgewiesenen Unterlagen können nach Terminabsprache im Büro des Stadtrates eingesehen werden.

Bürgerforum Energie

Bürgermeister Rüdiger Eisenbrand und Sandra Proft, Geschäftsführerin der Energieversorgung Apolda GmbH, laden zu einem „Bürgerforum Energie“ ein.

Donnerstag, 19. Januar 2023

18:00 Uhr

Stadthaus, Raum 36, Am Stadthaus 1

Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtlicher Teil: Bekanntmachung

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist zusätzlich im Internet unter http://apolda.de/dateien/buerger_und_verwaltung/buergerservice/amtsblatt/amtsblatt2022/Amtsblatt-08-2022.pdf veröffentlicht.

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel 2022/2023

Bürgerbüro

19.12.	08:00 - 13:00 Uhr
20.12./27.12.	08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
21.12./28.12.	08:00 - 13:00 Uhr
22.12.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
29.12.	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
23.12./30.12.	geschlossen

Tourist-Information

19.12./20.12./22.12.	09:00 - 17:00 Uhr
21.12.	09:00 - 12:00 Uhr
23.12.	09:00 - 14:00 Uhr
27./28.12./29.12.	09:00 - 17:00 Uhr
30.12.	geschlossen

Verwaltung

19.12.	09:00 - 12:00 Uhr
20.12./27.12.	09:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
21.12./28.12.	geschlossen
22.12./	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
29.12.	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
23.12./30.12.	geschlossen

GlockenStadtMuseum Apolda

19.12.	geschlossen
20.12.-22.12.	11:00 - 17:00 Uhr
23.-26.12.	geschlossen
27.-29.12.	11:00 - 17:00 Uhr
30.12.-01.01.2023	geschlossen

Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek

19.12.	09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
20.12.	09:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
21.12.	geschlossen

Vom 22. Dezember 2022 bis 1. Januar 2023 ist die Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek geschlossen.

Mehrgenerationenhaus „Geschwister Scholl“

19.12.	09:00 - 18:00 Uhr
20.12.	09:00 - 18:00 Uhr
21.12.	09:00 - 18:00 Uhr

Vom 22. Dezember 2022 bis 1. Januar 2023 ist das Mehrgenerationenhaus geschlossen.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

Amtsblatt kostenlos als Newsletter abonnieren

Die Stadtverwaltung Apolda erweitert den Service für Bürgerinnen und Bürger. Ab sofort ist das Amtsblatt der Stadt Apolda als kostenloser Newsletter erhältlich. Interessierte können sich dafür unter: <https://newsletter.apolda.de/> mit einer E-Mail-Adresse kostenlos registrieren und erhalten am jeweiligen Erscheinungstag eine entsprechende E-Mail.

gez. Rüdiger Eisenbrand
Bürgermeister

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Stadt Apolda
Markt 1, 99510 Apolda
Telefon 03644 650-0, Fax 03644 650-400
E-Mail: amtsblatt@apolda.de

Redaktion:

Rüdiger Eisenbrand (verantwortlich),
Stefan Zimmermann und Sandra Löbel
Stadtverwaltung Apolda, Markt 1,
99510 Apolda
Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Sandra Löbel, Markt 1, 99510 Apolda

Fotos:

Stadtverwaltung Apolda (falls nicht anders angegeben)

Auflagenhöhe:

2.000 Stück

Druck:

Haasedruck, Daasdorf 29,
99439 Am Ettersberg
Telefon 036451 68411, Fax 036451 68421
www.haasedruck.de
E-Mail: info@haasedruck.de

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 8mal jährlich. Das Amtsblatt liegt ab dem Erscheinungstag in folgenden öffentlichen Gebäuden während der jeweiligen Öffnungszeiten zur kostenlosen Abholung bereit:

- vor der Tourist-Information (Rathaus), Markt 1,
- im Bürgerbüro (Stadthaus), Am Stadthaus 1,
- in der Kreis-, Stadt- & Fahrbibliothek, Dornburger Str. 14,

- im Mehrgenerationenhaus, Dornburger Str. 14. Darüber hinaus wird das Amtsblatt im Schaukasten am Markt in Apolda, ggü. Markt 16, sowie an den Verkündungstafeln im Rathaus und Stadthaus am Erscheinungstag öffentlich bekanntgemacht.

Zudem wird das Amtsblatt auch auf der Homepage der Stadt Apolda www.apolda.de veröffentlicht.

Zusendung/ Abonnement:

Bei Bedarf können Einzelausgaben zum Preis von 2,00 € (inklusive Porto) beim Herausgeber gekauft werden. Ein Jahres-Abonnement ist für 15,00 € Vorauszahlung beim Herausgeber erhältlich.

Redaktionsschluss: 2. Dezember 2022

Erscheinungsdatum: 16. Dezember 2022

Rüdiger

Schwarz

Verkauf - Service - Vermietung



Ahornallee 5
 Gewerbegebiet Legefild
99428 Weimar

03643 849174

@ info@baumaschinen-schwarz.de
 www.baumaschinen-schwarz.de



AUFGABE GESUCHT
VERTRAUEN GESCHAFFEN
BERUFUNG GEFUNDEN

KOLLEGEN (M/W/D) MIT GROSSEM HERZ FÜR ALLTAGSBEGLEITUNG GESUCHT

- 13,50 Euro/pro Stunde
- Einstieg ohne Vorkenntnisse
- Qualifizierte Schulung
- Flexible Arbeitszeiten
- Arbeiten ohne Zeitdruck

**Betreuungsdienst Thüringen -
 Pflegedienst nach SGB XI**
 03643 7738444
www.homeinstead.de/apolda

 **Home Instead.**
Zuhause umsorgt

Jeder Betrieb von Home Instead ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2022 Home Instead GmbH & Co. KG

**SCHROTT-
 UND
 BUNTMETALL-
 HANDEL**



SCHOLZ Recycling Resources Responsibility Member of CH2O Environmental Group

Entsorgungsfachbetrieb nach KrWG:
 Schrott- und Metallhandel · Barankauf · Autoentsorgung
 Container- und Muldengestellung · Abfallberatung

Scholz Recycling GmbH
 Flurstädter Marktweg 9 · 99510 Apolda
apolda@scholz-recycling.de · +49 3644 84 19 10

www.scholz-recycling.com

Wir schenken Zeit!



Kostenübernahme durch Pflegekassen möglich

**Betreuung Zuhause & außer Haus | Demenzbetreuung
 Unterstützung bei der Körperpflege | Hilfe im Haushalt**

Sie leben noch zu Hause und suchen liebevolle Unterstützung, damit das noch lange so bleibt?
 Wir unterstützen Sie dabei mit **Erfahrung, Freude, Herz und Verstand**. Lassen Sie uns gerne darüber sprechen. Wir sind sofort an Ihrer Seite!

Betreuungsdienst Thüringen
 03643 7738444 • www.homeinstead.de/apolda



 **Home Instead.**
Zuhause umsorgt

Jeder Home Instead Betrieb ist unabhängig sowie selbstständig und wird eigenverantwortlich betrieben. © 2022 Home Instead GmbH & Co. KG



*Strahlend wie ein schöner Traum, steht vor uns der Weihnachtsbaum.
 Seht nur, wie sich goldenes Licht auf den zarten Kugeln bricht.
 "Frohe Weihnacht" klingt es leise und ein Stern geht auf die Reise.
 Leuchtet hell vom Himmelszelt hinunter auf die ganze Welt.*

- Verfasser: Unbekannt -

**Allen Leserinnen und Lesern wünschen wir frohe Weihnachtsfesttage
 und alles Gute für das kommende Jahr**

Die Amtsblatt-Redaktion

Natürlich

... da fühlt ich mich wohl

Alte Stadt-Apotheke Apolda

Apothekerin Brita Enke
Markt 11 · 99510 Apolda
Tel.: 03644 562757

Zum Jahresabschluss möchten wir von Herzen DANKE  sagen.

DANKE, dass Sie in unsere Apotheke kommen, **DANKE** für unsere gemeinsame Zeit und **DANKE**, dass Sie unserem ganzheitlichen Wissen vertrauen.

Eine wunderschöne Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest mit vielen magischen Momenten und ein gesundes, zufriedenes und glückliches Jahr 2023 wünscht Ihnen das gesamte Natürlich-Team.



Im Januar bei uns: Herz/Lipid-Test
(5Werte, Blutfette und Blutzucker) Kosten 15 €

www.apotheke-apolda.de

Hypnose-Praxis Erfurt/Berlstedt



In 1 Stunde zum Nichtraucher!

Hauptstraße 24 (Ärztehaus)

Rauchst Du noch, oder lebst Du schon?

Nichtraucher in einer Stunde, nur eine Sitzung, mit Garantie! Abnehmen ohne Diät u.v.m.
Infos unter: www.peter-schade.com · ☎ 0152 28998592

neo-GARDEN
Wohnwert neu definiert

Alu-Terrassendach
5 Standardfarben ohne Aufpreis zur Auswahl
4,00 x 3,00 m inkl. Montage, Fundamente und dimmbarer LED-Beleuchtung
Preis: 4.999,00 EUR

neo-GARDEN
Inhaber: Uwe Meersteiner Tel.: 036452 189 943
Am Wolfsbach 6 Fax: 036452 762 074
99439 Am Ettersberg Mobil: 0163 1529510
kontakt@neo-garden.de Web: neo-garden.de



WINTERGÄRTEN · SOMMERGÄRTEN · TERRASSENDÄCHER · LAMELLENDÄCHER
HAUSTÜRVORDÄCHER · CARPORTS

GEHEIMNISVOLLES ÄGYPTEN

ERICH von DÄNIKEN



Jetzt Karten sichern!

sa. 29.04.23 19h
Stadthalle APOLDA

Tel.: 03644-650100
www.paulis.de

BESTATTUNGSINSTITUT

APOLDA

Ihr kommunaler Bestatter

Wir begleiten Sie in schweren Stunden.

Bestattungsinstitut Apolda GmbH
Oststraße 49 · 99510 Apolda
E-Mail info@bestattungsinstitut-apolda.de
Internet www.bestattungsinstitut-apolda.de
Telefon 03644-56 27 30
Telefax 03644-55 57 10



TOTALLY TCF CHLORINE FREE

Das Amtsblatt wird auf umweltfreundlichem, zu 100 % chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Freie PKW- Stellplätze



Die Apoldaer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH bietet im Parkhaus Thyroffstraße in 99510 Apolda freie PKW-Stellplätze an.

Interessenten können sich gern an den Verwalter des Parkhauses, die Wohnungsgesellschaft Apolda mbH, Gerichtsweg 2, 99510 Apolda, unter:

☎ **036 44 50 1334** wenden.

Der Mietpreis beträgt 40,00 € pro Stellplatz und Monat.